Anhang A
Rechtsverordnungen

Inhaltsverzeichnis des Anhangs A

Anhang	
A 1	Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (**Vierte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung – 4. KugBeV**) vom 17. Dezember 2025
A 2	Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (**Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV**) vom 26. April 2006
A 3	Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002
A 4	Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (**Baubetriebe-Verordnung**) vom 28. Oktober 1980
A 5	Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (**Beitragsverfahrensverordnung – BVV**) vom 3. Mai 2006
A 6	Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (**Gesamtbeitragsverordnung**) vom 8. Januar 1998
A 7	Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997
A 8	Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (**Gefangenen-Beitragsverordnung**) vom 3. März 1998
A 9	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (**Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV**) vom 23. Januar 2006
A 10	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (**Beschäftigungsverordnung – BeschV**) vom 6. Juni 2013
A 11	Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Grundsicherungsgeld (**Grundsicherungsgeld-Verordnung - GrusiGV**) vom 17. Dezember 2007
A 12	Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
A 13	Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
A 14	Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2026 (**Eingliederungsmittel-Verordnung 2026 – EinglMV 2026**) vom 17. Dezember 2025
A 15	Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV**) vom 27. Juli 2005
A 16	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (**Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV**) vom 21. Dezember 2006
A 17	Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV**) vom 2. April 2012
A 18	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (**Integrationskursverordnung – IntV**) vom 13. Dezember 2004
A 19	Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (**Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV**) vom 29. September 2010
A 20	Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (**Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV**) vom 29. Juli 2009
A 21	Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (**Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV**) vom 19. März 201
A 22	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 (**Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026**) vom 24. November 2025
A 23	Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (**InsoGeldEinzPV**) vom 2. Januar 2009
A 24	Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 (**Vergabemindestentgeltverordnung 2023 – VergMindV 2023**) vom 24. Januar 2023
A 25	Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV**) vom 28. Juli 2023
A 26	Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2026 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2026 — BBFestV 2026**) vom 10. Juli 2026

Anhang A 1 – 4. KugBeV
Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Vierte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung – 4. KugBeV)

Vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 338)

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 109 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist:

§ 1 Verlängerung der Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2026, verlängert.

§ 2 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang A 2 – WinterbeschV
Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV)

Vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 bis 3 der Neunten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung
vom 10. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 263)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 357 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist:

§ 1 Leistungen

(1) Gewerbliche Arbeitnehmer von Betrieben
1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung),
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung)

erhalten entsprechend bestehenden Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 2,50 Euro je Stunde.

§ 1 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 aufgehoben, Abs. 3 aufgehoben durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021

§ 2 Umlage

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen zusammenhängen, werden durch Umlage in den Betrieben nach § 1 Abs. 1 aufgebracht.

§ 3 Höhe und Aufbringung der Umlage

(1) Die Umlage beträgt in Betrieben
1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2 Prozent,
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) 1,9 Prozent,
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 1,6 Prozent,
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung) 1,85 Prozent

der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer.

(2) Die Umlage wird in Betrieben
1. nach Absatz 1 Nr. 1 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 allein durch die Arbeitgeber aufgebracht,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,6 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
4. nach Absatz 1 Nr. 4 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,05 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen.

(3) [1]Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 des Einkommensteuergesetzes versteuert werden. [2]Bei der Berechnung der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer werden die nach den §§ 40a, 40b und 52 Abs. 52a des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuernden Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt. [3]Nicht berücksichtigt werden
1. der Beitrag zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
2. die Anteile an der Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes,

3. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und
4. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 das 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter.

[4]Umlagepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge nach Satz 1, der bei Anwendung des deutschen Lohnsteuerrechts als Bruttoarbeitslohn gelten würde.

§ 3 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2864), in Kraft ab 25.12.2008; geändert durch G v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 30.11.2012 (BGBl. I S. 2459), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 29.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 237), in Kraft ab 01.10.2023

§ 3a Befristete Absenkung des Umlagesatzes im Baugewerbe

(1) In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 beträgt der Umlagesatz nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 1 Prozent.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 wird die Umlage nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 0,6 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,4 Prozent aufgebracht.

§ 3a eingefügt durch Art. 1 G. v. 2.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 303), in Kraft ab 01.01.2026; Abs. 1 und 2 geändert durch Art. 1 G. v. 10.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 263), in Kraft ab 18.09.2026

Zum 01.01.2028 wird § 3a durch Art. 2 G. v. 10.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 263) wie folgt geändert:

„§ 3a wird gestrichen."

§ 4 Einzugsstellen

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gibt im Bundesanzeiger bekannt, über welche gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen (Einzugsstellen) der Arbeitgeber die Umlagebeträge abführt und mit welchen Einzugsstellen sie ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

§ 5 Zahlung

(1) [1]Die Umlagebeträge sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist. [2]Umlagebeträge sind rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zu dem genannten Zeitpunkt bei den Einzugsstellen eingegangen sind.

(2) Die Einzugsstellen führen die eingezogene Umlage bis zum 20. des Monats oder entsprechend dem zwischen ihnen und der Bundesagentur vereinbarten vereinfachten Abrechnungsverfahren an die Bundesagentur ab.

(3) In Betrieben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1
1. tritt an die Stelle der in Absatz 1 genannten Fälligkeit der 28. des Monats, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist;
2. können Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen bis zu längstens sechs Monaten gezahlt werden, wenn von dem umlagepflichtigen Arbeitgeber im Rahmen der Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen längere Abrechnungsintervalle in Anspruch genommen werden; in diesen Fällen tritt an die Stelle der in Nummer 1 genannten Fälligkeit der Zahlung die für die Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen sich ergebende Fälligkeit; können längere Abrechnungsintervalle vom Arbeitgeber gegenüber den Einzugsstellen nicht mehr in Anspruch genommen werden, gilt wieder die Fälligkeit nach Nummer 1.

(4) [1]Arbeitgebern des Baugewerbes werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. [2]Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen. [3]Ein zu erstattender Arbeitnehmeranteil steht dem Arbeitnehmer zu.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragserstattung, die Erhebung der Einnahmen, den Beitragsnachweis und die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

§ 5 geändert durch VO v. 24.06.2013 (BGBl. I S. 1681), in Kraft ab 01.07.2013; Abs. 3 geändert durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

(1) [1]Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Umlagepflicht der Bundesagentur unverzüglich zu melden. [2]Die Meldepflicht besteht nicht, soweit der Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine Einzugsstelle abführt und die Bundesagentur mit dieser Einzugsstelle ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

(2) Die Bundesagentur kann verlangen, dass der Arbeitgeber die Höhe der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte seiner Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen erhalten können, und die Höhe der fälligen Umlagebeträge monatlich unter Verwendung des von der Bundesagentur vorgesehenen Vordrucks meldet.

(3) [1]Der Arbeitgeber und die Einzugsstelle haben der Bundesagentur über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind. [2]Die Bundesagentur ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist.

§ 7 Zuständigkeit

(1) [1]Die Umlagebeträge sind an die Einzugsstellen der Wirtschaftszweige abzuführen, in denen die Winterbeschäftigung gefördert wird. [2]Dies gilt auch für Unternehmen, deren Hauptbetriebssitz nicht im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt. [3]In den Fällen des § 356 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Bundesagentur durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, an welche Dienststellen die Umlage abzuführen ist.

(2) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 5 Abs. 4 sind die Stellen, die für die Umlageerhebung gemäß Absatz 1 zuständig sind.

(3) Für die Meldungen nach § 6 Abs. 1 und 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Erstattung von Mehraufwendungen

(1) [1]Die Pauschale nach § 356 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird in Höhe von 10 Prozent des Umlagesatzes nach § 3 erhoben, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt. [2]Ist der Umlageprozentsatz geringer, beträgt die Pauschale 15 Prozent.

(2) Für die Erstattung der Mehraufwendungen an die Bundesagentur gelten die Vorschriften für den Einzug der Umlage entsprechend.

§ 9 Verwaltungskosten

(1) Die im Zusammenhang mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen und dem Einzug der zur Finanzierung dieser Leistungen erhobenen Umlage entstehenden Verwaltungskosten sind der Bundesagentur von den Wirtschaftszweigen, in denen diese Leistungen in Anspruch genommen werden können, pauschaliert zu erstatten.

(2) Sie werden für diese Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben getrennt festgestellt.

(3) (aufgehoben)

§ 9 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 3 neu gefasst durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021; Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 G. v. 10.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 263), in Kraft ab 18.09.2026

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), außer Kraft.

Anhang A 3 – VO über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 2025
vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 138 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die
1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) [1]Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. [2]Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 275 Euro im Monat nicht übersteigt. [3]Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 275 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 1 geändert durch G. v. 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902), in Kraft ab 01.01.2005; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 46 G. v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 2 geändert durch Art. 11 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363), in Kraft ab 01.01.2026

§ 2 Berufliche Eingliederung

[1]Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. [2]Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. [3]Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er
1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Anhang A 4 – Baubetriebe-Verordnung
Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung)

Vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)

Zuletzt geändert durch
Artikel 37 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1 Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 101 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;

2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;

3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;

14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;

15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt

werden;
18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfaßt werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch
1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:
1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbiologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 1 geändert durch G. v. 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230), m.W.v. 01.11.1999; geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagearbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

§ 2 geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch VO v. 13.12.1996 (BGBl. I S. 1954), in Kraft ab 21.12.1996

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.

Anhang A 5 – BVV
Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV)

Vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138)

Zuletzt geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355)

Auf Grund der §§ 28n und 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Erster Abschnitt
Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1 Berechnungsgrundsätze

(1) [1]Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. [2]Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) [1]Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. [2]Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 Berechnungsvorgang

(1) [1]Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. [2]Auf Beiträge, die der Arbeitgeber allein trägt, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. [3]Werden Beiträge vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. [4]Beiträge, die vom Beschäftigten allein zu tragen sind, werden durch Anwendung des für diese Beiträge geltenden Beitragssatzes gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Beitragszuschlags oder von Beitragsabschlägen auf das Arbeitsentgelt berechnet; Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. [5]Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten, wird der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt sich der Beitragsanteil des Beschäftigten.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird in den Fällen des Übergangsbereichs der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. [2]Bei Entgelten bis zur Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch Anwendung des Faktors F auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegende Arbeitsentgelt. [3]Der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet. [4]Der Abzug des Beitragsanteils des Beschäftigten von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Arbeitgebers. [5]Überschreiten einzelne Entgelte in Fällen des § 20 Absatz 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht die Geringfügigkeitsgrenze, ist kein Beitragsanteil nach Satz 3 zu ermitteln, der Arbeitgeber trägt insoweit den gesamten Beitrag allein. [6]Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. [7]Die den Beitragsanteil des Beschäftigten reduzierenden Beträge werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(3) [1]In Fällen des § 134 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 2 Satz 1, 2, 6 und 7 mit der Maßgabe, dass die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet wird. [2]In diesen Fällen wird der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches zugrundeliegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. [3]Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten.

§ 2 geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 12a G. v. 11.12.2018 (BGBl. I S. 2387), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 5 Nr. 1 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 angefügt durch Art. 13 G. v. 28.06.2022 (BGBl. I S. 969), in Kraft ab 01.10.2022; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 2 VO v. 01.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297), in Kraft ab 01.01.2025

Zweiter Abschnitt
Zahlungen des Arbeitgebers

§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) [1]Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. [2]Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) [1]Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem bei den von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträgern zu führenden Sachbuchkonto bei den

1. Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
2. Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit am Tag der Fälligkeit in Einnahme zu buchen.

[2]Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.

§ 3 Abs. 1 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 2 VO v. 01.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297), in Kraft ab 01.01.2025

§ 4 Reihenfolge der Tilgung

[1]Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gebühren, insbesondere Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie wie Gebühren zu behandelnde Entgelte für Rücklastschriften, Gesamtsozialversicherungsbeiträge zuzüglich der Zusatzbeiträge nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, dass vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. [2]Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. [3]Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 4 geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Abschnitt
Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 5 Weiterleitung

(1) [1]Die Einzugsstelle erteilt an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beiträge. [2]Die Einzugsstelle ist verpflichtet,

1. die vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Geldinstitut so zu gestalten, dass die Beiträge dem Konto der Einzugsstelle an dem Tag gutgeschrieben werden, an dem sie dem Geldinstitut gutgeschrieben werden,
2. die Beiträge am Tag der Gutschrift auf ihrem Konto an die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung, den Gesundheitsfonds und die Bundesagentur für Arbeit durch Überweisung weiterzuleiten,
3. die Buchungen auf ihrem Konto bei dem Geldinstitut elektronisch so abzufragen, dass die dort gutgeschriebenen Beiträge taggleich vor Bankannahmeschluss weitergeleitet werden können.

[3]Werden die Beiträge vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder durch Scheck gezahlt, sind die Beiträge am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Einzugsstelle in die Beiträge nach Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen. [4]Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug leiten die Beiträge zentral weiter; als Tag der Gutschrift im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Gutschrift bei der Nebenstelle, als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 3 gilt der Tag der Wertstellung bei der Nebenstelle. [5]Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen. [6]Die Einzugsstelle kann mit den Zahlungsempfängern ein Verfahren über die Avise zu erwartender Zahlungen vereinbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat für die Weiterleitung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ein von Abs. 1 Satz 1 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn es für die Pflegekasse wirtschaftlicher als das Überweisungsverfahren ist.

(3) [1]Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches seiner Konten die Einzugsstelle zu überweisen hat. [2]Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. [3]Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z. B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen; die anfallenden Gebühren behalten die Einzugsstellen ein.

§ 5 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; Abs. 4 aufgehoben durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 6 Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Pflegekassen, dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Datensatz (Monatsabrechnung) zu verwenden.

§ 6 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; Abs. 2 geändert durch Art. 57 Abs. 24 G. v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), in Kraft ab 01.01.2020

§ 6a Weiterleitung und Abrechnung sonstiger Beiträge

(1) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) [1]Die Krankenkasse hat dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds die für die Erstellung der Abrechnung nach Absatz 1 erforderlichen Datengrundlagen auf Anforderung vorzulegen. [2]Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere über die Datenlieferungen nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

§ 6a eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 2 geändert durch Art. 57 Abs. 24 G. v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), in Kraft ab 01.01.2020

Vierter Abschnitt
Prüfung beim Arbeitgeber

§ 7 Grundsätze

(1) [1]Die Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. [2]Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. [3]Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. [4]In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden. [5]Der Prüfer oder die Prüferin des Versicherungsträgers hat sich auszuweisen.

(2) [1]Für die Prüfung dürfen auf Kosten des Versicherungsträgers schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigt und elektronische Unterlagen gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. [2]Der Arbeitgeber oder der Auftragnehmer nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen; Kosten oder Verdienstausfall, die durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(3) (weggefallen)

(4) [1]Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen; auf Wunsch des Arbeitgebers kann dies durch Datenübertragung erfolgen. [2]Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den beanstandeten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden. [3]Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzu-

bewahren. [4]In den Fällen des § 28p Abs. 1a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Künstlersozialkasse die Prüfberichte und Prüfbescheide zu übersenden. [5]Für das Ergebnis der Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. [6]Die Feststellungen zu den Arbeitsentgelten, die bei der Berechnung der Beiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, und deren Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen sind den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu übersenden.

§ 7 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 4 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 8 Entgeltunterlagen

(1) [1]Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,
4. die Anschrift,
5. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
6. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
7. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
8. die Beschäftigungsart,
9. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
10. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuergesetz nicht besteht,
11. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,

11a. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahrtarifstelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,

12. den Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
13. den Beitragsgruppenschlüssel,
14. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
15. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
16. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,
17. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,
18. gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
19. Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009, für die noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.

[2]Bestehen die Entgeltunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. [3]Die Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. [4]Die Beträge nach Satz 1 Nr. 11 und 12 sind für die Meldungen zu summieren. [5]Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. [6]Die Angaben nach Satz 1 Nr. 8, 9 und 14 können verschlüsselt werden.

(2) [1]Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 9 und 17 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15d der Beschäftigungsverordnung oder der nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d der Beschäftigungsverordnung erteilte Aufenthaltstitel,
3. die Daten der erstatteten Meldungen,

3a. die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,

4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,

4a. der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,

4b. der Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 6 des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,

5. (weggefallen)

5a. (weggefallen)

6. eine Kopie der Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes sowie für Seefahrtbetriebe eine Kopie des Heuervertrages nach § 28 des Seearbeitsgesetzes,

7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,

7a. der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

8. eine Kopie des Antrags nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen, deren Bescheid nach § 7a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, gutachterliche Äußerungen nach § 7a Absatz 4b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie eine Dokumentation, welchen Auftragnehmern er eine Kopie der gutachterlichen Äußerung nach § 7a Absatz 4b Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgehändigt hat,

9. den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,

11. den Nachweis der Elterneigenschaft sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

12. die eine Kopie der Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,

13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes,

14. die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Beschäftigung wegen Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld unterbrochen wird,

15. die eine Kopie der Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes,

16. für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschifffahrt die Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde in Kopie,

17. (weggefallen)

18. die Daten der übermittelten Bescheinigungen nach den §§ 106 bis 106c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

18a. bei einem Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung eine Erklärung, in welcher der Beschäftigte bestätigt, dass der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in seinem Interesse liegt,

19. die Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder § 230 Absatz 9 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,

20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

[2]In den Fällen des § 126 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann weiterhin eine Prüfung von schriftlichen Unterlagen erfolgen.

(3) [1]Die in Absatz 2 genannten Entgeltunterlagen, soweit sie nicht elektronisch aus der Abrechnung des Arbeitgebers entnommen werden können, sind dem Arbeitgeber von den zuständigen Stellen oder dem Beschäftigten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. [2]Bis zum 31. Dezember 2026 kann sich der Arbeitgeber von der Führung elektronischer Unterlagen auf Antrag bei dem für ihn zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch befreien lassen.

§ 8 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch G. v. 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), in Kraft ab 16.08.2014; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 Nr. 1 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 geändert durch Art. 8 G. v. 08.12.2016 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 Nr. 19 geändert durch Art. 7 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2509), in Kraft ab 22.07.2017; Abs. 2 Nr. 5 und 5a aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 2 geändert, Abs. 3 angefügt durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 2 geändert durch Art. 3 G. v. 26.05.2021 (BGBl. I S. 1170), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 2 geändert durch Art. 2g G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.04.2022; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 19.06.2023

(BGBl. 2023 I Nr. 155), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 8 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 2 VO v. 01.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297), in Kraft ab 01.01.2025; Abs. 2 geändert durch G. v. 25.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63), in Kraft ab 01.03.2025; Abs. 2 Nr. 4b eingefügt durch Art. 23 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 01.07.2026

§ 9 Beitragsabrechnung

(1) [1]Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt elektronisch zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen; für die Beitragsgrundlage der Unfallversicherung erfolgt diese Erfassung nach Unternehmernummern nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
2a. dem in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt mit Arbeitsstunden in der angewendeten Gefahrtarifstelle bis zum gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
3. dem Betrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt,
6a. der Summe der in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte mit Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle und Anzahl der Versicherten getrennt,
7. dem gezahlten Kurzarbeitergeld und den hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
8. den beitragspflichtigen Sonn-, Feiertagsund Nachtzuschlägen,
9. den Umlagesätzen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem umlagepflichtigen Arbeitsentgelt,
10. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

[2]Die Beträge nach Satz 1 Nummer 7 sind zu summieren und die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anzugeben; die Beträge nach Satz 1 Nummer 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; die Beträge nach Satz 1 Nummer 6a sind nach Gefahrtarifstellen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. [3]Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders zu kennzeichnen.

(2) [1]Im Beitragsnachweis nach Absatz 1 sind Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gesondert zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden. [2]Sind Beitragsnachweise für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(3) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen.

(4) Im Beitragsnachweis sind die als gezahlt geltenden Beiträge nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufzunehmen.

(5) [1]Die Daten der Entgeltunterlagen nach § 8 und der Absätze 1 bis 4 sind in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten. [2]§ 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend. [3]Werden dem Arbeitgeber Dokumente nach § 8 Absatz 2 in Papierform übermittelt, sind diese vom Arbeitgeber in ein elektronisches Format umzuwandeln. [4]Die Originaldokumente sind bis zum bestandskräftigen Abschluss der Betriebsprüfung oder nach den für das Dokument geltenden weiteren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 9 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 2 geändert durch Art. 5 Nr. 3 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 1 neu gefasst, Abs. 5 geändert durch Art. 25 Nr. 3 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1 geändert durch Art. 25 Nr. 3 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 5 geändert durch Art. 2 VO v. 01.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297), in Kraft ab 01.01.2025

§ 9a Gemeinsame Grundsätze

[1]Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich die Art und den Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 und für die Beitragsabrechnung nach § 9. [2]Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

§ 9a eingefügt durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 10 Mitwirkung

(1) [1]Der Arbeitgeber hat die Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist. [2]Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. [3]Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen. [4]Auf Verlangen sind Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorzulegen.

(2) [1]Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. [2]Für die Prüfung gilt verpflichtend, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. [3]§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) [1]Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. [2]Eine Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wie auch des Abrechnungsverfahrens insgesamt muss möglich sein.

(4) [1]Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen seit der letzten Prüfung zu dokumentieren. [2]Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein, insbesondere

1. die Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
2. die Fehlerbehandlung,
3. die Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung und
4. die Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

[3]Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

(5) (weggefallen)

(6) [1]Der Arbeitgeber hat unverzüglich die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, dass die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. [2]Dem Arbeitgeber kann dafür eine Frist gesetzt und darüber hinaus die Auflage erteilt werden, dem prüfenden Sozialversicherungsträger die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

§ 10 geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11 Umfang

(1) [1]Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 kann auf Stichproben beschränkt werden. [2]Die für eine Prüfung verlangten Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und § 9 sind unverzüglich vorzulegen oder als lesbare Reproduktionen herzustellen.

(2) [1]Die Prüfung kann sich beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken. [2]Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfung dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Prüfung bei Steuerberatern oder bei anderen Stellen

[1]Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten die §§ 7 bis 11, soweit sie solche Aufgaben vom Arbeitgeber übernommen haben, entsprechend. [2]Beendet der Arbeitgeber die Beauftragung einer Stelle nach Satz 1 während der Prüfung, bleibt das Recht auf Prüfung für den zu prüfenden Zeitraum bestehen. [3]Für die Übermittlung des Prüfberichtes an eine in Satz 1 genannte Stelle und an den Arbeitgeber gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 entsprechend. [4]Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

§ 12 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 13 Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 7 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 11 entsprechend.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 13a Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe

[1]Die Vorschriften dieses Abschnitts finden für die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsprechende Anwendung; § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und die §§ 7 und 8 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sowie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gelten ergänzend. [2]Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Versicherungsträger.

§ 13a eingefügt durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007

Fünfter Abschnitt
Dateisystem der Arbeitgeber

Fünfter Abschnitt geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§ 14 Inhalt des Dateisystems

(1) Das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Dateisystem (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:
 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,

11a. die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers, und das zuständige Finanzamt,

12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,
14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
 1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
 2. Name der meldenden Stelle,
 3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten,
20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
21. die Angabe, dass der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgegeben hat,

21a. den Bescheid des Rentenversicherungsträgers über die Befreiung des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 Satz 2,

22. die Bußgeldbescheide, die nach § 111 Absatz 1 Nummer 2, 3 bis 3b und 8, nach § 111 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 98 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen wurden,
23. über die Befreiung der elektronischen Übermittlung nach § 126 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

§ 14 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1, 2 und 3 geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 12a G. v. 11.02.2021 (BGBl. I S. 154), in Kraft ab 01.01.2023

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. [2]Gleichzeitig treten die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), und die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), außer Kraft.

Anhang A 6 – Gesamtbeitragsverordnung
Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (Gesamtbeitragsverordnung)

Vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60)

Zuletzt geändert durch
§ 22 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)

Auf Grund des § 352 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), der durch Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1 Grundsatz

Der Bund entrichtet für die versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und für die versicherungspflichtigen Zivildienstleistenden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) je einen Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Dienst geleistet worden ist (Beitragsjahr).

§ 1 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006; geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes
 im Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100}\right)$
2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left(\frac{BE}{30}\right) \times \left(\frac{BS}{100}\right) DT = \text{Euro}.$$

§ 2 neu gefasst durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2003

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

(1) [1]Der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Dienststelle zu zahlen. [2]Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats eines jeden Beitragsvierteljahres sind angemessene Abschläge auf den Gesamtbeitrag zu leisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.

§ 4 geändert durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2002; geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Anhang A 7 – Ruhen von Entgeltersatzleistungen
Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme

Vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359)

Zuletzt geändert durch
Artikel 40 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) [1]Der Altersrente im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen folgende Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

[2]Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen, gewährt werden.

(2) [1]In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. [2]In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. zu dem Teil der zuerkannten Versorgungsleistung, um den der für das Arbeitslosengeld nach § 149 Nummer 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Leistungssatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,
2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

[3]Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag geminderte Versorgungsleistung; zusätzlich ruht in diesen Fällen das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages. [4]Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Sonderversorgungsleistungsverordnung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.

§ 1 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2

[1]Der Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. [2]§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 geändert durch G. v. 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für das Kurzarbeitergeld.

§ 3 geändert durch G. v. 24.04.2006 (BGBl. I S. 926), in Kraft ab 01.01.2007

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anhang A 8 – Gefangenen-Beitragsverordnung
Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430)

Zuletzt geändert durch
Artikel 105 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres (T/250) und
3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres (B/100).

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$BBGrdl \times (T/250) \times (B/100).$$

§ 2 Zahlungsweise und -verfahren

[1]Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind. [2]Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. [3]Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. [4]Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesagentur für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Anhang A 9 – DEÜV
Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -Übermittlungsverordnung – DEÜV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107)

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Grundsatz

[1]Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Meldungen auf Grund des § 18i Absatz 4, §§ 28a, 99 und 106 bis 109 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 200 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 190 bis 194 und 281c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für den Beitragsnachweis nach § 28f Absatz 3 Satz 1 und § 28p Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Die Meldungen und Beitragsnachweise für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung sind gemeinsam zu erstatten.

§ 1 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; geändert durch Art. 12 G. v. 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746, geändert durch Art. 12b G. v. 17.02.2021 (BGBl. I S. 154)), in Kraft ab 01.07.2022; geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 2 Meldepflichtige

Meldungen sind zu erstatten von
1. dem Arbeitgeber,
2. Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlen,
3. Zahlstellen,
4. dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
5. den Leistungsträgern.

§ 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 3 Zu meldender Personenkreis

[1]Meldungen sind zu erstatten für
1. Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Leiharbeitnehmer,
5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- und Zivildienstleistende.

[2]Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

§ 3 geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch Art. 12 Abs. 18 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023; Nr. 5 geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) [1]Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht. [2]Dies gilt insbesondere bei Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Anschrift eines Beschäftigten.

(2) Meldungen können zusammen erstattet werden, soweit diese Verordnung es zulässt.

(3) [1]Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten. [2]Für gemeldete Zeiträume dürfen keine weiteren Meldungen erstattet werden, soweit diese Verordnung nichts anderes zulässt.

(4) [1]Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in vollen Beträgen zu melden. [2]Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

(5) (weggefallen)

(6) [1]Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Dokumenten zu entnehmen. [2]Die Versicherungsnummer ist aus der Meldung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 28a Absatz 3a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu entnehmen. [3]Kann keine Versicherungsnummer nach Satz 2 übermittelt werden, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernachweis nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich vorzulegen oder der Arbeitgeber hat die Vergabe einer Versicherungsnummer zu beantragen.

(7) Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben, insbesondere der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen.

(8) (weggefallen)

(9) (weggefallen)

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

(11) Die Meldungen müssen die Betriebsnummer der Krankenkasse des Beschäftigten enthalten.

(12) Der Zugang eines Antrages beim Arbeitgeber auf Verzicht auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch einen geringfügig Beschäftigten ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden; die Meldung kann auch in Verbindung mit einer anderen zum gleichen Zeitpunkt zu erstattenden Meldung erfolgen.

§ 5 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 5 aufgehoben durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 10 geändert durch Art. 6 Abs. 7 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 7 geändert, Abs. 9 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 6 neu gefasst, Abs. 8 aufgehoben durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt
Meldungen

§ 6 Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden.

§ 7 Sofortmeldung

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden.

§ 7 neu gefasst durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 8 Abmeldung

(1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.

(2) Eine An- und eine Abmeldung können innerhalb der Frist des § 6 zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

(3) Bei einer in § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgelts sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.

§ 8 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 8a Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach sechs Wochen abzugeben.

§ 8a eingefügt durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 9 Unterbrechungsmeldung

(1) $_1$Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bezogen, Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. $_2$Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten.

(2) $_1$Endet in den Fällen des Absatzes 1 die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Entgeltanspruchs folgenden Kalendermonat, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. $_2$Das Ende der Beschäftigung ist nach § 8 zu melden.

§ 9 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009

§ 10 Jahresmeldung

(1) $_1$Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, zu erstatten. $_2$Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Meldung nach §§ 8, 9 oder § 12 zu erstatten ist.

(2) Arbeitsentgelt ist nur insoweit zu melden, als es nicht schon gemeldet wurde.

(3) Die Einzugsstellen können fehlende Jahresmeldungen maschinell anfordern.

§ 10 geändert durch G. v. 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836), m.W.v. 01.07.2013; Abs. 3 angefügt durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 11 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung, gesondert zu melden, wenn

1. eine Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält,
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder
4. es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

(3) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezuges einer nach § 38 gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt.

§ 11 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11a Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert zu melden, wenn es nicht nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

§ 11a geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.07.2009; Abs. 1 geändert, Abs. 2 und Abs. 3 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 1 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.01.2025

§ 11b Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle

Nach Anforderung der Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung, die Entgeltmeldungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Einzugsstelle zu melden.

§ 11b geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 12 Sonstige Meldungen

(1) Eine Ab- und eine Anmeldung sind zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser bis zum 31. Dezember 2024 von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt.

(2) $_1$In den Fällen, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorausgeht oder folgt, ist der Tag des Endes oder des Beginns der Beschäftigung und der Berufsausbildung zu melden. $_2$Als Beginn einer Berufsausbildung kann auch der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung beginnt, und als Ende der Letzte des Monats, in dem die Berufsausbildung endet, gemeldet werden. $_3$Eine Meldung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn eine Meldung nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Beginn und das Ende einer Altersteilzeit.

(4) $_1$Die Meldungen sind innerhalb der Frist des § 6 zu erstatten. $_2$Meldungen nach Absatz 1 oder 2 sind nicht zu erstatten, wenn Meldungen nach §§ 6, 8 oder § 9 erfolgen.

(5) $_1$Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Aufforderung durch den Träger der Rentenversicherung zu erstatten.

$_2$Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.

(6) $_1$Beginn und Ende einer in Anspruch genommenen Elternzeit sind der zuständigen Krankenkasse gesondert zu melden, sofern die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt unterbrochen wird. $_2$Satz 1 gilt für krankenversicherungspflichtige Beschäftigungen, sofern die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird. $_3$Die Elternzeitmeldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen abzugeben.

§ 12 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 2 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 6 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2024; Abs. 5 geändert durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 13 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

(1) Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 und die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.

(2) Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

§ 13 neu gefasst durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 2 angefügt durch Art. 4 G. v. 26.05.2021 (BGBl. I S. 1170), in Kraft ab 01.01.2022

Zweiter Unterabschnitt
Korrektur von Meldungen

§ 14 Stornierung

(1) [1]Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten. [2]Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zum in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, zu der Unternehmernummer nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der anzuwendenden Gefahrtarifstelle in der Meldung enthalten sind.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 14 geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 1 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) , in Kraft ab 01.01.2023

§ 15 Korrektur von Meldungen durch die Einzugsstellen

[1]In den Fällen, in denen eine Meldung mit unzutreffenden Angaben nach § 14 Absatz 1 vom Meldepflichtigen trotz Aufforderung durch die Einzugsstelle nicht korrigiert wird, kann die Einzugsstelle die Korrektur der Meldung im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vornehmen. [2]Dies gilt nicht für die Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und die Betriebsnummer des Meldepflichtigen. [3]Die Einzugsstelle hat den Beschäftigten über die beabsichtigte Korrektur vorab in Textform zu informieren. [4]Der Beschäftigte muss der Korrektur gegenüber der Einzugsstelle in Textform zustimmen. [5]Die Einzugsstelle hat die Zustimmung des Beschäftigten sowie die Korrektur der Meldung zu dokumentieren. [6]Der Meldepflichtige erhält eine Kopie der korrigierten Meldung.

§ 15 aufgehoben durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.11.2009; § 15 ersetzt durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

Dritter Abschnitt
Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübertragung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 16 Technische Standards für die Meldeverfahren

(1) Für die Meldeverfahren zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern ist der Zeichencode UTF-8 zu verwenden.

(2) Die Daten der Meldeverfahren sind im Standard XML zu übertragen.

(3) Das Nähere zur Umstellung der einzelnen Fachverfahren regeln die nach § 95 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu vereinbarenden Gemeinsamen Grundsätze.

§ 16 neu gefasst durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2024

§ 17 Datenübertragungsverfahren

(1) [1]Die Daten sind durch https in dem Standard zu übertragen, der in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt ist. [2]Für den Einsatz von https sind die Anforderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die Daten sind in dem Zeichensatz zu übertragen, der in den nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu vereinbarenden Gemeinsamen Grundsätzen festgelegt ist.

§ 17 geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; bisheriger Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

Zweiter Unterabschnitt
Systemprüfung

§ 18 (weggefallen)

§ 18 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 19 Antrag

[1]Wer ein Programm oder eine Ausfüllhilfe zur Übermittlung, zur Annahme oder zum Abruf von Daten nach dem Sozialgesetzbuch durch einen Meldepflichtigen nach § 2 zur Verfügung stellt, hat rechtzeitig eine Systemprüfung für eine eindeutig identifizierbare Version zu beantragen, um den Abschluss der Systemprüfung vor dem erstmaligen Einsatz zu ermöglichen. [2]Der Antrag auf Systemprüfung ist an die von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmte Stelle zu richten. [3]Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 19 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 11.08.2010; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 20 Systemprüfung

(1) [1]Inhaltliche Grundlagen für eine Systemprüfung nach § 95b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vorschriften nach dem Sozialgesetzbuch für das jeweilige Fachverfahren, der Beitragsverfahrensverordnung, der Entgeltbescheinigungsverordnung und dieser Verordnung sowie die veröffentlichten Verfahrensbeschreibungen zu den jeweiligen Fachverfahren, Rundschreiben und Beratungsergebnisse der Sozialversicherungsträger in der jeweils geltenden Fassung. [2]Ein Programm oder eine Ausfüllhilfe muss alle für das Basismodul vorgeschriebenen Fachverfahren enthalten. [3]Voraussetzung für die Prüfung eines Zusatzmoduls ist, dass das entsprechende Programm oder die Ausfüllhilfe ein geprüftes Basismodul enthält. [4]Ausnahmen können in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 festgelegt werden. [5]Kommunikationsmodule sind darauf zu prüfen, dass sie die Anforderungen der Verschlüsselung sowohl der enthaltenen Datensätze als auch der äußeren Transportdatensätze gewährleisten und ein Zugriff oder eine Veränderung während der Übermittlung vom Absender zum Empfänger nicht möglich ist.

(2) [1]Wird ein Programm oder eine Ausfüllhilfe insgesamt oder in einzelnen Modulen wesentlich verändert, ist unverzüglich eine neue Systemprüfung zu beantragen. [2]Der Neuantrag ist vor dem ersten Einsatz dieser veränderten Anwendung zu stellen und die veränderte Version ist gesondert zu kennzeichnen. [3]Diese Prüfungen können auch in vereinfachter Form anhand von speziellen Testaufgaben erfolgen.

(3) Erfüllt ein Programm oder eine Ausfüllhilfe nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird es nach Absatz 2 verändert, ohne einen Antrag auf erneute Systemprüfung zu stellen, ist die Zulassung zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Programme zur Datenübertragung durch die Einzugsstellen an die Meldepflichtigen.

§ 20 neu gefasst durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 5 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 21 Zulassungsbescheid

[1]Der Antragsteller erhält das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen. [2]Diese sind vom Antragsteller aufzubewahren. [3]Die Zulassung legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübertragung einzuhaltenden Voraussetzungen fest. [4]Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 21 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 22 Gemeinsame Grundsätze

[1]Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen den Umfang, die Grundlagen, das Antrags- und Zulassungsverfahren, die Durchführung, die Qualitätssicherung und die Korrekturen für eine Systemprüfung; soweit das Verfahren nach § 110 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betroffen ist, ist die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen. [2]Sie legen fest, welche Verfahren

grundsätzlich von allen Programmen oder Ausfüllhilfen zu erfüllen sind (Basismodule) und welche Verfahren optional angeboten werden (Zusatzmodul). [3]Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

§ 22 neu gefasst durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021; geändert durch Art. 28 Nr. 7 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2025

§ 22a Testverfahren

[1]Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen richtet ein Testverfahren zur ständigen Überprüfung der Qualität der in den Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung eingesetzten Software ein. [2]Das Testverfahren ist von den Software-Entwicklern, die Programme für Sozialversicherungsträger oder für die Meldepflichtigen entwickeln, zu nutzen. [3]Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung und Nutzung des Testverfahrens regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in bundeseinheitlichen Grundsätzen.

§ 22a geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Unterabschnitt
Durchführung der Datenübertragung

§ 23 Annahmestelle, Zeitpunkt

(1) Die Meldungen sind an die zuständige Annahmestelle zu erstatten.

(2) [1]Stellt die Annahmestelle bei Annahme der Meldung Mängel fest, die die Annahme der Daten beeinträchtigen, insbesondere dass die Datensätze unvollständig sind, hat sie die Meldung zurückzuweisen. [2]Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung ist über die festgestellten Mängel durch Datenübertragung zu unterrichten. [3]Die Mängel sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

(3) Die Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 23 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 24 (weggefallen)

§ 24 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 25 (weggefallen)

§ 25 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; § 25 entfallen durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

Vierter Abschnitt
Beitragsnachweisverfahren

§ 26 Beitragsnachweise

[1]Der Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist rechtzeitig einzureichen. [2]Die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, §§ 14, 16, 17, 19 bis 23, 31 Absatz 1, § 33 Absatz 1,2 und 6, § 38 Abs. 1,2 und 4 und § 40 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 26 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 27 (weggefallen)

§ 27 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 28 (weggefallen)

§ 28 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen

§ 29 (weggefallen)

§ 29 aufgehoben durch G. v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621; ber. BGBl. I 2005 S. 818), in Kraft ab 01.01.2003

§ 30 (weggefallen)

§ 30 aufgehoben durch G. v. 11.07.2003 (BGBl. I S. 1437), in Kraft ab 01.01.2006; aufgehoben durch G. v. 16.12.2005 (BGBl. I S. 3493), in Kraft ab 01.01.2006

§ 31 Sonderregelungen

(1) [1]Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. [2]Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschifffahrtsregister eingetragenen Schiffen. [3]Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 22.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

§ 31 neu gefasst durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 28.12.2007; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.07.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

Sechster Abschnitt
Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger

§ 32 (weggefallen)

§ 32 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 33 Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) Die Annahmestelle prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere darauf, dass die Meldungen nur die zugelassenen Zeichen, Schlüsselzahlen und sonstigen vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Ist die Annahmestelle nicht die zuständige Einzugsstelle, hat sie an diese die Meldungen nach dem Dritten Abschnitt unverzüglich nach der Prüfung nach Absatz 1 weiterzuleiten.

(3) [1]Die Einzugsstelle hat die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in ein maschinell geführtes Dateisystem (Bestandsdatei) aufzunehmen. [2]Sie bereitet die jeweils eingehenden Daten auf und gleicht die angegebene Versicherungsnummer mit der Bestandsdatei maschinell ab. [3]Bei Meldungen nach den §§ 8 bis 10 sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppe zu prüfen.

(4) [1]Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. [2]Die Weiterleitung dieser Meldung erfolgt erst, wenn die Versicherungsnummer mitgeteilt wurde. [3]Die Einzugsstelle leitet die mitgeteilte oder ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich an den Meldepflichtigen durch Datenübertragung weiter.

(5) Die Einzugsstelle hat die Daten der fehlerfreien Meldungen in ein maschinell geführtes Dateisystem zu übernehmen.

(6) Den Umfang und die Einzelheiten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, das Verfahren der Fehlerbehandlung und die Überwachung der erneuten Erstattung zurückgewiesener Meldungen regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 33 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 und Abs. 5 geändert durch Art. 3 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§§ 34 und 35 (weggefallen)

§ 34 aufgehoben durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 35 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 36 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung führt eine maschinelle Stammsatzdatei.

(2) [1]Die Datenstelle der Rentenversicherung kann unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. [2]Sie hat die für die Durchführung der Rentenversicherung erforderlichen Daten aus den an sie erstatteten oder weitergeleiteten Meldungen unverzüglich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. [3]Werden bei der Übernahme von Daten in das Versicherungskonto Unstimmigkeiten festgestellt, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung diese mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(4) [1]Die Datenstelle der Rentenversicherung erstellt für alle in den Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger zur Sicherung der Qualität der Meldungen nach den §§ 26 Absatz 4, 28a, 28f Absatz 3 Satz 1, 28p Absatz 6a, §§ 106 bis 106c und 108 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Kernprüfprogramme; § 28b Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt. [2]Die Datenstelle der Rentenversicherung kann mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern durch Verwaltungsvereinbarung eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Erstellung eines Kernprüfprogramms festlegen. [3]Für alle weiteren in Satz 1 nicht genannten Meldeverfahren ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständig. [4]Soweit Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen betroffen sind, ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. an der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zu beteiligen. [5]Nutzen Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, so sind von diesen Programmen die Anforderungen der Kernprüfprogramme zu erfüllen. [6]Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollen die Kernprüfprogramme nutzen; das Nähere über das Verfahren und die Kostenbeteiligung regeln die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und die Datenstelle der Rentenversicherung in einer Vereinbarung.

§ 36 geändert, Abs. 4 angefügt durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 4 geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 37 (weggefallen)

§ 37 aufgehoben durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Siebter Abschnitt
Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung und Zeiten des Bezugs von Übergangsgebührnissen

§ 38 Entgeltersatzleistungen

(1) [1]Die Leistungsträger und die privaten Pflegeversicherungsunternehmen haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. [2]Die Zeiten bis zum 31. Dezember 2024 sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) [1]Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. [2]§ 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) [1]§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Träger der Rentenversicherung zu erstatten.

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) [1]Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. [2]Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

§ 38 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 2 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10

Nr. 3 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 1 und 3 geändert durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 39 Anrechnungszeiten, Sperrzeiten

(1) Die Krankenkassen melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten ihrer Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Zeiten des Schulbesuches nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) $_1$Die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten nach § 38 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in denen der Arbeitsuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte. $_2$Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) $_1$Anrechnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. $_2$Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) $_1$Der Versicherte kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Vormerkung einer Anrechnungszeit beantragen, wenn er nicht Mitglied einer Krankenkasse ist oder es sich um Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch handelt. $_2$Das Gleiche gilt, wenn die Krankenkasse einen Antrag nach Absatz 1 abgelehnt hat, weil sie eine Anrechnungszeit nicht feststellen kann.

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sind an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 39 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 40 Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

(1) $_1$Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben melden die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind; dabei sind Dienstzeiten bis zum 31. Dezember 2024 im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen. $_2$Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung der Dienstzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind gesondert zu melden.

(2) $_1$In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen Leistungen nach § 5 oder § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder Dienstbezüge auf Grund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten. $_2$§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) $_1$Der Wehr- oder Zivildienstleistende hat spätestens bei Dienstantritt der Dienststelle seine Versicherungsnummer anzugeben. $_2$§ 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend; die Vergabedaten sind an die Datenstelle der Rentenversicherung weiterzuleiten.

(5) § 5 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 12 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 40 geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007; geändert durch G. v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1061), in Kraft ab 01.11.2015; Abs. 1 und 4 geändert, Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 4 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147), in Kraft ab 01.01.2020; Abs. 4 geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 4 geändert, Abs. 5 ersetzt durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 40a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle meldet die Zeiträume, für die die Voraussetzungen für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 40a eingefügt durch G. v. 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458), in Kraft ab 13.12.2011; Abs. 2 ersetzt durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 40b Zeiten des Bezuges von Übergangsgebührnissen

[1]Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind, zu melden. [2]Dabei sind

1. die der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben und
2. Übergangsgebührnisse, die nach Dienstzeiten im Beitrittsgebiet gewährt werden, bis zum 31. Dezember 2024 besonders zu kennzeichnen.

[3]§ 5 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 40b eingefügt durch Art. 27 G. v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 1 geändert, Abs. 3 ersetzt durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 41 (weggefallen)

§ 41 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch Art. 26 G. v 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; § 41 entfallen durch Art. 20 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

Neunter Abschnitt
Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 42 Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 26 gilt entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 42 eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Anhang A 10 – BeschV
Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

Vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499)

Zuletzt geändert durch
Artikel 22 des Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355)

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung

(1) [1]Die Verordnung steuert die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können. [2]Sie regelt, in welchen Fällen

1. ein Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einem Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, zustimmen kann,
3. einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der im Besitz einer Duldung ist, oder anderen Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann und
4. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abweichend von § 39 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden darf.

(2) [1]Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen der §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. [2]Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht. [3]Insbesondere kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. [4]In den Fällen des § 26 Absatz 2 kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse nach Satz 2 besteht; Satz 3 findet keine Anwendung. [5]Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 1 Überschrift und Abs. 2 neu gefasst, Abs. 1 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr
Vom 8. November 2024 (BAnz AT 04.12.2024 B3)

Gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 1 Absatz 2 Satz 5 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das folgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b AufenthG sowie für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2 BeschV für das Jahr 2025 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b sowie 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2 BeschV beträgt nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG und nach § 1 Absatz 2 BeschV 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2025 in Höhe von jährlich 53 130 Euro.

Teil 2
Qualifizierte Beschäftigungen

§ 2 Vermittlungsabsprachen

(1) [1]Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem nach der Anerkennung ausgeübten Beruf verlangt werden, wenn

1. soweit erforderlich, für diese Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde und
2. sie erklären, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen.

[2]Satz 1 gilt in den Fällen von § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes auch für weitere im Inland reglementierte Berufe.

(2) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nicht reglementierten Berufen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in ihrem anzuerkennenden Beruf erteilt werden, wenn sie erklären, dass sie nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation durchführen werden.

(3) [1]Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird für ein Jahr erteilt. [2]Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. [3]Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

§ 2 neu gefasst durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 2a Anerkennungspartnerschaft

(1) [1]Die Zustimmung kann für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die Anforderungen an die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ausgeübte Beschäftigung

1. in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und
2. ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.

[2]§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Zustimmung wird für höchstens ein Jahr erteilt. [2]Sie kann nur dann erneut erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. [3]Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. [4]§ 9 findet keine Anwendung.

§ 2a eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 3 Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten

Die Zustimmung kann erteilt werden für

1. leitende Angestellte,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind, oder
3. Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen.

§ 3 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, das nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 18d und 18f des Aufenthaltsgesetzes fällt,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 18d und 18f des Aufenthaltsgesetzes fallen,
3. Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Technikerinnen und Techniker als technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers,
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen oder
5. Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.

§ 5 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 6 Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) [1]Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Folgendes verfügt:

1. eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
3. eine der folgenden Qualifikationen:
 a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,
 b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
 c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.

[2]Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er die Ausländerin oder den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 keine Anwendung. [3]In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung. [4]Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen. [5]Das Vorliegen der nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c an die Ausbildung im Ausland gestellten Anforderungen ist gegenüber der abschlusserteilenden Stelle auf deren Antrag und Kosten zu bestätigen.

(2) [1]§ 9 findet keine Anwendung. [2]Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation
Vom 7. Dezember 2023 (BAnz AT 04.01.2024 B1)

Gemäß § 6 Satz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das folgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 6 BeschV für das Jahr 2024 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV beträgt nach § 6 Satz 1 BeschV 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2024 in Höhe von jährlich 54 360 Euro.

Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung
Vom 8. November 2024 (BAnz AT 04.12.2024 B1)

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das folgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 6 BeschV für das Jahr 2025 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV beträgt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2025 in Höhe von jährlich 43 470 Euro.

§ 7 (weggefallen)

§ 7 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 8 Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(3) Ist für eine qualifizierte Beschäftigung
1. die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Sinne des § 18a des Aufenthaltsgesetzes oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig

und ist hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich, kann der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden.

§ 8 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 und Abs. 3 geändert, Abs. 2 neu gefasst durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert und Abs. 2 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten
1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Ausländerin oder der Ausländer unter Aufgabe ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung und
3. einer Beschäftigung, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) $_1$Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. $_2$Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

§ 9 Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

Teil 3
Vorübergehende Beschäftigung

§ 10 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

(1) Die Zustimmung kann erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren
1. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
2. für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann die Zustimmung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertig gestellten Projektes notwendig ist. [2]Satz 1 wird auch angewendet, wenn der Auftragnehmer weder eine Zweigstelle noch einen Betrieb im Ausland hat.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 10a Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes und zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes kann erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft, als Spezialistin oder Spezialist oder als Trainee erfolgt,
2. das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10a eingefügt durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 11 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

(1) Die Zustimmung kann für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(2) [1]Die Zustimmung kann mit Vorrangprüfung für Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. [2]Die erstmalige Zustimmung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(3) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Zustimmung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels erteilt werden.

§ 11 Abs. 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 12 Au-pair-Beschäftigungen

[1]Die Zustimmung kann für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au-pair beschäftigt werden. [2]Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.

§ 12 Satz 3 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 13 Hausangestellte von Entsandten

[1]Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte oder Hausangestellter bei Personen, die

1. für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland vorübergehend im Inland tätig werden oder
2. die Hausangestellte oder den Hausangestellten auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder über konsularische Beziehungen eingestellt haben,

kann erteilt werden, wenn diese Personen vor ihrer Einreise die Hausangestellte oder den Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. [2]Die Zustimmung wird für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens für fünf Jahre erteilt.

§ 13 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 14 Sonstige Beschäftigungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen Gründen Beschäftigte.

(1a) [1]Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte, die über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. [2]Wenn es dem aus religiösen Gründen Beschäftigten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen, oder in Abwägung der Gesamtumstände das Sprachnachweiserfordernis im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde, bedarf die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz fehlender hinreichender deutscher Sprachkenntnisse keiner Zustimmung. [3]Im Fall des Satzes 2 sind innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr nach Einreise hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. [4]Aus vorwiegend religiösen Gründen Beschäftigte, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen, sind vom Erfordernis der Sprachkenntnisse befreit.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende ausländischer Hochschulen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 14 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 geändert, Abs. 1a eingefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.10.2020; Abs. 1a geändert durch Art. 2 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.10.2021; Abs. 2 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 15 Praktika zu Weiterbildungszwecken

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes,
2. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
3. im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
4. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen an Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
5. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten,
6. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird,
7. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen oder
8. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 15 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Nr. 1 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Nr. 5 und 6 geändert, Nr. 7 angefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Nr. 6 und 7 geändert, Nr. 8 angefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 15a Saisonabhängige Beschäftigung

(1) [1]Ausländerinnen und Ausländern, die auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) vermittelt worden sind, kann die Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen mit Vorrangprüfung erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), die durch die Verordnung (EU) 2019/592 (ABl. L 103 I vom 12.4.2019, S. 1) geändert worden ist, genannten Staates handelt, oder
2. eine Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilen, wenn
 a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

[2]Die saisonabhängige Beschäftigung eines Ausländers oder einer Ausländerin darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. [3]Die Dauer der saisonabhängigen Beschäftigung darf den Gültigkeitszeitraum des Reisedokuments nicht überschreiten. [4]Im Fall des § 39 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist. [5]Ausländerinnen und Ausländern, die in den letzten fünf Jahren mindestens einmal als Saisonbeschäftigte im Bundesgebiet tätig waren, sind im Rahmen der durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen bevorrechtigt zu berücksichtigen. [6]Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonbeschäftigten ist für einen Betrieb auf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begrenzt. [7]Satz 5 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

(2) [1]Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung setzt voraus, dass

1. der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz erbracht wird,
2. der oder dem Saisonbeschäftigten eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht und
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, in dem insbesondere festgelegt sind
 a) der Ort und die Art der Arbeit,
 b) die Dauer der Beschäftigung,
 c) die Vergütung,
 d) die Arbeitszeit pro Woche oder Monat,
 e) die Dauer des bezahlten Urlaubs,
 f) gegebenenfalls andere einschlägige Arbeitsbedingungen und
 g) falls möglich, der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.

[2]Stellt der Arbeitgeber der oder dem Saisonbeschäftigten eine Unterkunft zur Verfügung, so muss der Mietzins angemessen sein und darf nicht automatisch vom Lohn einbehalten werden.

(3) [1]Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Einreise ist zur Aufnahme der Saisonbeschäftigung erfolgt oder die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung wird für eine an eine Saisonbeschäftigung anschließende weitere Saisonbeschäftigung beantragt,
2. der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag nach Artikel 16a des Grundgesetzes gestellt hat oder um internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU nachsucht; § 55 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt,
3. der oder die Saisonbeschäftigte den aus einer früheren Entscheidung über die Zulassung zur Saisonbeschäftigung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
4. über das Unternehmen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
5. das Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
7. das Unternehmen des Arbeitgebers keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
8. die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.

[2]Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen, wenn die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen für den maßgeblichen Zeitraum erreicht ist. [3]§ 39 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt. [4]Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. [5]§ 40 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes mit Ausnahme der Tatbestände des § 40 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.

(4) [1]Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. [2]Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

(6) Die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung werden ohne Vorrangprüfung erteilt, soweit die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt hat.

§ 15a neu gefasst durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024; Abs. 2 und 3 geändert durch Art. 22 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), in Kraft ab 24.12.2025

§ 15b Schaustellergehilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 15b geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 15c Haushaltshilfen

[1]Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. [2]Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. [3]Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

§ 15c geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 15d Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

(1) [1]Die Bundesagentur für Arbeit kann Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt, oder
2. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilen, wenn
 a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

[2]Die Zustimmung oder Arbeitserlaubnis setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat und das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. [3]Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. [4]Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festlegung entsprechend des arbeitsmarktlichen Bedarfs jederzeit ändern. [5]Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben.

(2) Die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis setzt weiter voraus, dass der Arbeitgeber

1. gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes an einen Tarifvertrag gebunden ist, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt,
2. die Ausländerin oder den Ausländer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt,
3. die erforderlichen Reisekosten trägt und
4. Ausländerinnen und Ausländer aufgrund dieser Vorschrift an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb beschäftigt.

(3) [1]Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. [2]Im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist.

(4) [1]Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. [2]Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) [1]Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird. [2]Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

§ 15d eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

Teil 4
Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 16 Geschäftsreisende

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die

1. bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden,
2. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen oder
3. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern, und die sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Inland aufhalten.

§ 16 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 17 Betriebliche Weiterbildung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 17 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 18 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,
1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 18 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 19 Werklieferungsverträge

(1) $_1$Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um
1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

$_2$In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor ihrer Aufnahme angezeigt hat.

(2) Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als 90 Tage und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden, um
1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden, oder
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

§ 19 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 2 Satz 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 20 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) $_1$Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal, das
1. im Güterkraftverkehr für einen Arbeitgeber mit Sitz
 a) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 2 Nummer 2 oder Kabotagebeförderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs (ABl. L 300 vom 14. 11.2009, S. 72) durchführt und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,

b) außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt, für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt,

2. im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grenzüberschreitende Fahrten mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt. $_2$Dies gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

§ 20 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 21 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

Teil 5
Besondere Berufs- oder Personengruppen

§ 22 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie
 a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 c) der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt,
5. Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes zwischen Personen berufsmäßig ausüben und deren Einsatz in deutschen Vereinen oder vergleichbaren an Wettkämpfen teilnehmenden Einrichtungen des eSports vorgesehen ist, wenn sie
 a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 c) der für den eSport zuständige deutsche Spitzenverband die berufsmäßige Ausübung von eSport bestätigt und die ausgeübte Form des eSports von erheblicher nationaler oder internationaler Bedeutung ist,
6. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen,
7. Reiseleiterinnen und Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
8. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen oder Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt, oder
9. Hausangestellte, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ihren Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland begleiten.

§ 22 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 22a Beschäftigung von Pflegehilfskräften

[1]Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

[2]§ 9 findet keine Anwendung.

§ 22a eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 23 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat; dies sind insbesondere folgende Personen:

1. die Repräsentantinnen und Repräsentanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten,
2. die Sportlerinnen und Sportler sowie bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienpartner.

§ 24 Schifffahrt- und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 24a Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer

(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.

(2) [1]Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erteilt werden, wenn

1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,
2. die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die nach Nummer 1 erforderliche Fahrerlaubnis und die Qualifikationen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können,
3. für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber vorliegt und
4. der Nachweis erbracht wird, dass sie die in ihrem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis besitzen.

[2]Die Zustimmung wird für bis zu 15 Monate erteilt. [3]Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden.

(3) Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach Absatz 1 oder 2 besitzen, findet § 9 keine Anwendung.

§ 24a eingefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

§ 24b Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen

[1]Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. [2]Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. [3]§ 9 findet keine Anwendung.

§ 24b eingefügt durch Art. 2 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), in Kraft ab 29.07.2022

§ 25 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann mit Vorrangprüfung für Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder eine Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder
2. zu einer länger als 90 Tage dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 25 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 26 Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

(1) Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

(2) [1]Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. [2]Die erstmalige Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem der in Satz 1 genannten Staaten gestellt wird. [3]Die Anzahl der Zustimmungen in den Fällen des Satzes 2 ist auf bis zu 50 000 je Kalenderjahr begrenzt. [4]Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. [5]§ 9 findet keine Anwendung, es sei denn, dass eine Zustimmung nach § 26 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt wurde.

§ 26 geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 27.10.2020 (BGBl. I S. 2268), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 1 geändert durch VO v. 18.12.2020 (BGBl. I S. 3046), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 3 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.06.2024

§ 27 Grenzgängerbeschäftigung

Zur Erteilung einer Grenzgängerkarte nach § 12 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt werden.

§ 27 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 28 Deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden.

§ 28 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

Teil 6
Sonstiges

§ 29 Internationale Abkommen

(1) [1]Für Beschäftigungen im Rahmen der mit den Staaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen kann die Zustimmung erteilt werden. [2]Dies gilt auch für das zur Durchführung der Werkvertragstätigkeit erforderliche leitende Personal oder Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für die Dauer von bis zu vier Jahren. [3]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. [4]Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

(3) [1]Für Beschäftigungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung. [2]Bei Beschäftigungen nach Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, kann die Zustimmung erteilt werden.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommen über Internationale Ausstellungen registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staaten die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

(5) [1]Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441) oder anderer für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden. [2]Für Beschäftigungen auf Grundlage der in Satz 1 genannten Abkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung.

§ 29 Abs. 4 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 und Abs. 5 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

§ 30 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten

1. Tätigkeiten nach § 3 Nummer 1 und 2 auch ohne Zustimmung, nach den §§ 16 und 29 Absatz 5 Satz 2, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden,
2. Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22, 23 und 24b, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
3. Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, und
4. Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

§ 30 geändert durch VO v. 06.05.2014 (BGBl. I S. 451), in Kraft ab 10.05.2014; geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; geändert durch Art. 2 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), in Kraft ab 29.07.2022; geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

Teil 7
Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

§ 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

(1) [1]Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. [2]Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 18c Absatz 3 und § 18g Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, § 5, § 14 Absatz 1 und 1a, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 6 und § 23,
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

(3) Der Absatz 2 findet auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

§ 32 geändert durch G. v. 31.10.2014 (BGBl. I S. 1649), in Kraft ab 06.11.2014; geändert durch VO v. 06.11.2014 (BGBl. I S. 1683, ber. BGBl. I 2016 S. 1950), in Kraft ab 11.11.2014; geändert durch VO v. 29.07.2015 (BGBl. I S. 1422), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Überschrift und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 5 aufgehoben durch Art. 2 VO v. 22.07.2019 (BGBl. I S. 1109), in Kraft ab 06.08.2019; Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Überschrift neu gefasst, Abs. 1, Abs. 2 und bisheriger Abs. 4 (jetzt Abs. 3) geändert, Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

Redaktioneller Hinweis zu Abs. 5:
Die vorgegebene Änderungsanweisung “In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.” (Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307, in Kraft ab 01.03.2020) ist nicht mehr ausführbar, da Abs. 5 durch Art. 2 VO v. 22.07.2019 (BGBl. I S. 1109) zum 06.08.2019 aufgehoben wurde.

§ 33 (weggefallen)

§ 33 aufgehoben durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015

Teil 8
Verfahrensregelungen

§ 34 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung beschränken hinsichtlich
1. der Geltungsdauer,
2. des Betriebs,
3. der beruflichen Tätigkeit,
4. des Arbeitgebers,
5. der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und
6. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Zustimmung wird längstens für vier Jahre erteilt.

(3) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 16a Absatz 1 und § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung wie folgt zu erteilen:
1. bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und
2. bei der Weiterbildung für die Dauer, die ausweislich eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 34 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 und 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 35 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) [1]Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, so erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses. [2]Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(5) [1]Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. [2]Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt sind.

§ 35 Abs. 4 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 36 Erteilung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit teilt der zuständigen Stelle die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

(2) [1]Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat. [2]In den Fällen des § 18g Absatz 4 und des § 81a des Aufenthaltsgesetzes verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf eine Woche.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

(4) [1]Ein Arbeitgeber kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber eine oder mehrere Ausländerinnen oder einen oder mehrere Ausländer wiederholt zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat,
2. der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist,
3. der Arbeitgeber oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
4. der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers in schwerwiegender Weise eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt hat oder bewirkt hat oder
5. der Arbeitgeber in der Vergangenheit Arbeitsverhältnisse mit einer Ausländerin oder mehreren Ausländerinnen oder einem Ausländer oder mehreren Ausländern hauptsächlich zu dem Zweck begründet hat, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zu anderen Zwecken als der Beschäftigung zu erleichtern, für die eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. [2]Satz 1 Nummer 5 gilt auch, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin zustimmungs- oder arbeitserlaubnisfrei aufhielt und eine andere Beschäftigung ausgeübt hat, als die, die der Befreiung zugrunde gelegen hat.

[3]Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen nach § 14 Absatz 2 oder für Einvernehmen nach § 15 Nummer 4 und 6.

§ 36 geändert durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023; Abs. 4 angefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 37 Härtefallregelung

Ausländerinnen und Ausländern kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn deren Versagung eine besondere Härte bedeuten würde.

Teil 9
Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

§ 38 Anwerbung und Vermittlung

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

§ 38 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Absatz 2 Nummer 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 38 eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt.

§ 39 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

Anlage (zu § 32) (weggefallen)

Anlage zu § 32 aufgehoben durch Art. 2 der VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1953), in Kraft ab 06.08.2019

Anlage **(zu § 38)**

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Burkina Faso,
8. Burundi (Republik),
9. Dschibuti (Republik),
10. Elfenbeinküste (Republik Cote d'Ivoire),
11. Eritrea,
12. Gabun (Gabunische Republik),
13. Gambia (Republik),
14. Ghana (Republik),
15. Guinea (Republik),
16. Guinea-Bissau (Republik),
17. Haiti (Republik),
18. Jemen (Republik),
19. Kamerun (Republik),
20. Kiribati (Republik),
21. Komoren (Union der Komoren),
22. Kongo (Demokratische Republik),
23. Kongo (Republik),
24. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
25. Lesotho (Königreich Lesotho),
26. Liberia (Republik),
27. Madagaskar (Republik),
28. Malawi (Republik),
29. Mali (Republik),
30. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
31. Mikronesien (Föderierte Staaten von Mikronesien),
32. Mosambik (Republik),
33. Nepal,
34. Niger (Republik),
35. Nigeria (Bundesrepublik),
36. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
37. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
38. Ruanda (Republik),
39. Salomonen,
40. Sambia (Republik),
41. Samoa (Unabhängiger Staat Samoa),
42. Senegal (Republik),
43. Sierra Leone (Republik),
44. Simbabwe (Republik),
45. Somalia (Bundesrepublik),
46. Sudan (Republik),
47. Südsudan (Republik),
48. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
49. Timor-Leste (Demokratische Republik Timor-Leste),
50. Togo (Republik),
51. Tschad (Republik),
52. Tuvalu,
53. Uganda (Republik),
54. Vanuatu (Republik),
55. Zentralafrikanische Republik.

Anlage neu gefasst durch Art. 1 VO v. 07.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 353), in Kraft ab 14.12.2023

Anhang A 11 – GrusiGV
Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Grundsicherungsgeld (Grundsicherungsgeld-Verordnung - GrusiGV)

Vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107)

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Überschrift geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. (weggefallen)
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Beziehenden von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. eine Witwen- oder Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, die anschließende Witwen- oder Witwerrente überschreitet,
11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den Betrag von 3 100 Euro nicht überschreiten,
13. Hilfen zur Beschaffung von Hygiene- oder Gesundheitsartikeln, die auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt worden ist, aus Mitteln des Bundes oder der Länder gezahlt werden.

(2) $_1$Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend

50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. [2]§ 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) [1]Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. [2]Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der vergleichbaren monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. [3]Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch.

(4) (weggefallen)

§ 1 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 04.05.2010 (BGBl. I S. 541), in Kraft ab 01.06.2010; geändert durch VO v. 21.12.2010 (BGBl. I S. 2321), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 687), in Kraft ab 03.05.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 19.12.2011 (BGBl. I S. 2833), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016; Abs. 1 und Abs. 4 geändert durch VO v. 28.05.2020 (BGBl. I S. 1206), in Kraft m.W.v. 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch VO v. 10.12.2020 (BGBl. I S. 2925), in Kraft m.W.v. 01.11.2020; Abs. 1 geändert durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.01.2021; Abs. 1 geändert durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.02.2021; Abs. 1 geändert durch G. v. 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), in Kraft m.W.v. 01.11.2021; Abs. 1 geändert durch G. v. 19.10.2022 (BGBl. I S. 1743), in Kraft m.W.v. 01.10.2022; Abs. 1 geändert, Abs. 4 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 8 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch VO v. 13.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 38), in Kraft m.W.v. 01.01.2023; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 20.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 267), in Kraft m.W.v. 01.01.2024; Abs. 1 geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) bis (4) (weggefallen)

(5) [1]Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. [2]Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn
1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 2 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) [1]Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. [2]Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich zufließen. [3]Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(1a) (weggefallen)

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) [1]Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. [2]Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. [3]Ausgaben

können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. [4]Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. [5]Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) [1]Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. [2]Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. [3]Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) [1]Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. [2]Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. [3]Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. [4]Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. [5]Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 3 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 28.05.2020 (BGBl. I S. 1206), in Kraft m.W.v. 01.03.2020; Abs. 1a eingefügt durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.02.2021; Abs. 1a aufgehoben durch Art. 1 VO v. 20.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 267), in Kraft m.W.v. 01.01.2024

§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

[1]Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. [2]Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 4 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011

§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

[1]Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. [2]Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.

§ 5a eingefügt durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; geändert durch Art. 8 G. v. 29.04.2019 (BGBl. I S. 530), in Kraft ab 01.08.2019

§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,

3. von dem Einkommen Leistungsberechtigter monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten,
5. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 5 im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 6 geändert durch VO v. 23.07.2009 (BGBl. I S. 2340), in Kraft ab 01.08.2009; geändert durch VO v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), z. T. m.W.v. 01.01.2011, z. T. in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 7 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 13.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 38), in Kraft m.W.v. 01.01.2023

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9 Übergangsvorschrift

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.

§ 9 neu gefasst durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft.

Anhang A 12 – VO zur Kennzahlenfestlegung
Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152)

Zuletzt geändert durch
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175)

Auf Grund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Zum 01.01.2027 wird die Einführung durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist:

§ 1 Ziele

Zur Erstellung der Kennzahlenvergleiche nach § 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen für die Ziele nach § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

Zum 01.01.2027 wird § 1 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:

In § 1 wird nach der Angabe „§ 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „und als maßgebliche Grundlage für den Abschluss der Zielvereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung nach § 48b Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) [1]Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. [2]Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. [3]Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(2) Zur Bildung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen wird festgelegt:

1. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“; jedoch keine Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach §16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen nach Nummer 2;
2. Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie Förderungen nach dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“;
3. öffentlich geförderte Beschäftigungen sind Maßnahmen nach den §§ 16d, 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

(3) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind.

§ 2 Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

Zum 01.01.2027 wird § 2 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.“
b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Eine Integration liegt dann vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben; für jeden Berichtsmonat wird für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maximal eine Integration gezählt.

(3) Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate als erwerbsfähige Leistungsberechtigte hilfebedürftig waren; Nicht-Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten weniger als 21 Monate als erwerbsfähige Leistungsberechtigte hilfebedürftig waren.
(4) Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zur Qualifizierung sind

1. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Einstiegsqualifizierung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 73 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Assistierte Ausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 74 bis 75a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 76 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. berufliche Weiterbildung, Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter und Qualifizierungsgeld nach den §§ 81 bis 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
7. allgemeine und besondere Maßnahmen zur Weiterbildung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 115 Nummer 2 und 3 mit Ausnahme von Berufsausbildungsbeihilfe, Berufsorientierungspraktikum und Mobilitätszuschuss sowie nach § 117 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
8. unterstützte Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Vorbezug im Sinne des § 4 Absatz 2 sind diejenigen, die in den drei Monaten vor dem Zugang keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren.
(6) Eine Beschäftigung nach Integration ist im Sinne des § 4 Absatz 4 dann kontinuierlich, wenn die betreffende Person in jedem der auf die Integration folgenden sechs Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
(7) Eine Integration ist im Sinne des § 4 Absatz 5 dann bedarfsdeckend, wenn die betreffende Person im dritten Monat nach der Integration kein Grundsicherungsgeld bezieht.
(8) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind."

§ 3 Umsetzung

[1]Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter gebildet. [2]Berechnungsgrundlage sind die Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. [3]Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden. [4]Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.

Zum 01.01.2027 wird § 3 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Kennzahlen

(1) Die Kennzahl „Veränderung des Bestands der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Berichtsmonat} - \text{Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vorjahresmonat des Berichtsmonats}}{\text{Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vorjahresmonat des Berichtsmonats.}}$$

(2) Die Integrationsquoten werden wie folgt gebildet:

1. die Kennzahl „Integrationsquote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten":

$$\frac{\text{Zahl der Integrationen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat des Berichtsmonats und den elf vorangegangenen Monaten;}}$$

2. die Kennzahl „Integrationsquote der Nicht-Langzeitleistungsbeziehenden":

$$\frac{\text{Zahl der Integrationen der Nicht-Langzeitleistungsbeziehenden im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der Nicht-Langzeitleistungsbeziehenden im Vormonat des Berichtsmonats und den elf vorangegangenen Monaten;}}$$

3. die Kennzahl „Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden":

$$\frac{\text{Zahl der Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden im Vormonat des Berichtsmonats und den elf vorangegangenen Monaten.}}$$“

§ 4 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

(1) Kennzahl für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

„Leistungen zum Lebensunterhalt“ sind die für die Bedarfe nach den §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

2. die „Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat des Vorjahres}}\ ;$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der zugegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}$$

 es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der abgegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat}}$$

 es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

§ 4 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

Zum 01.01.2027 wird § 4 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
§ 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4 Ergänzungsgrößen

(1) Die Ergänzungsgröße „Qualifizierungsquote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung zur Qualifizierung im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten.}}$$

(2) Die Ergänzungsgröße „Übertrittsquote in den Langzeitleistungsbezug“ wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten, die in den jeweiligen Vorvorjahresmonaten als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Vorbezug zugegangen sind}}{\text{Durchschnittliche Zahl der Personen die im Vorvorjahresmonat des Berichtsmonats und den elf vorangegangenen Monaten als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Vorbezug zugegangen sind.}}$$

(3) Die Ergänzungsgröße „Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden“ wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Zahl der abgegangenen Langzeitleistungsbeziehenden im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden im Vormonat des Berichtsmonats und den elf vorangegangenen Monaten.}}$$

(4) Die Ergänzungsgröße „Anteil kontinuierlicher Beschäftigungen nach Integration“ wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Zahl der kontinuierlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach Integration im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Zahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten.}}$$

(5) Die Ergänzungsgröße „Anteil bedarfsdeckender Integrationen“ wird wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Zahl der bedarfsdeckenden Integrationen im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten}}{\text{Zahl der Integrationen im Berichtsmonat und den elf vorangegangenen Monaten.}}\text{“}$$

§ 5 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

[1]Kennzahl für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist die „Integrationsquote“:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

[2]Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat. [3]Als Integrationen gelten auch solche, die mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert werden. [4]Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist keine Integration. [5]Für jeden Bezugsmonat wird für eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur eine Integration gezählt.

(2) [1]Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

2. die „Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

3. die „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“:

$$\frac{\text{Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

[2]Integration im Sinne dieser Ergänzungsgröße ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert wird; eine Beschäftigung nach Integration gilt als kontinuierlich, wenn die betreffende Person in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist;

4. die „Integrationsquote der Alleinerziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Alleinerziehenden entsprechend Absatz 1 gebildet.

§ 5 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

Zum 01.01.2027 wird § 5 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5 Umsetzung

(1) Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihres statistischen Auftrages nach § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden geschlechtsspezifisch ausgewiesen.

(2) Die Kennzahlen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 für die Frauen sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 insgesamt unterliegen der Planung im Rahmen der Zielvereinbarungen nach § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

§ 6 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

(1) [1]Kennzahl ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

[2]Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden“;
 die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 5 Absatz 1 gebildet;
2. die „Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden“;
 die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 3 gebildet;
4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden“;
 die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 4 gebildet.

§ 6 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

Zum 01.01.2027 wird § 6 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
§ 6 wird gestrichen.

§ 7 Form der Veröffentlichung

[1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht monatlich die Ergebnisse zu den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sowie deren Berechnungsgrundlagen für alle Jobcenter. [2]Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen dargestellt. [3]Insbesondere sind die Ergebnisse nach Vergleichstypen auszuweisen.

Zum 01.01.2027 werden die §§ 7 bis 9 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
Die §§ 7 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 8.

§ 8 Verfahren zur Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnung

[1]Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begleitet die Umsetzung dieser Rechtsverordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. [2]Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe einrichten.

Zum 01.01.2027 werden die §§ 7 bis 9 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
Die §§ 7 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 8.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Zum 01.01.2027 werden die §§ 7 bis 9 durch VO v. 12.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 175) wie folgt geändert:
Die §§ 7 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 8.

Anhang A 13 – Datenerhebung
Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150)

Zuletzt geändert durch
Artikel 12 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Auf Grund des § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Datenerhebung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zwecke nach § 51b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über:

1. die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarktstatus,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden,
5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erheben:

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei ausländischen Personen auch der aufenthaltsrechtliche Status, sowie der Einreisestatus; Merkmale des Migrationshintergrundes; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Zusammensetzung nach Altersstruktur; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Angaben zur Erwerbsfähigkeit, sowie Art und Umfang der Erwerbsminderung sowie Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung;
2. Datum der Antragstellung, Beginn, Ende, Art und Höhe der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsberechtigten, der Bedarfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Leistungsberechtigten, der tatsächlichen und anerkannten Höhe der Unterkunftskosten, der Heizkosten und der Neben- und Betriebskosten der Haushaltsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft sowie die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft; Beginn, Ende und Art der Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Leistungsminderungen nach den §§ 31 bis 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Leistungen nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Anreizen nach § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsberechtigten;
4. für 15- bis unter 67-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- beziehungsweise Studienabschluss; weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Berufsentfremdung, Berufsrückkehrende nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der gewünschte Ausbildungsberuf, der mögliche Ausbildungsbeginn und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 137 bis 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Phasen der Nichtarbeitsuche; Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beginn und Ende des erstellten Kooperationsplans.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgegliedert zu erheben.

(4) [1]Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind Angaben über Betriebsnummern oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühestmöglichen Besetzungstermin, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebes und, sofern es sich um befristete Stellen handelt, die Befristungsdauer zu erheben. [2]Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungseignung des meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn zu erheben.

(5) [1]Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. [2]Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 2 geändert durch Art. 12 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 12 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 2 Verfahren zur Weiterentwicklung

[1]Der Bund-Länder-Ausschuss berät regelmäßig oder im Falle maßgeblicher Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erhebenden Daten. [2]Er kann zur Erarbeitung von Vorschlägen zu künftigen Veränderungen der Daten nach dieser Verordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen. [3]Die Arbeitsgruppe kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Anhang A 14 – EinglMV 2026
Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2026 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2026 – EinglMV 2026)

Vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 335)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 46 Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Eingliederungsleistungen

(1) [1]Die Verteilung der im Bundeshaushalt 2026 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 veranschlagten Mittel für Eingliederungsleistungen erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben. [2]Die verbindlich nach der Erläuterung Nummer 1 zu Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 zur Verfügung stehenden Ausgabereste werden zur Verstärkung der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 eingesetzt. [3]Für den Aufgabenübergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit seit dem 1. Januar 2025 stehen nach § 459 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Verstärkung des Ansatzes bei Titel 685 11 weitere 72 Millionen Euro für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und weitere 15 Millionen Euro für die Förderung der beruflichen Rehabilitation zur Verfügung. [4]Die Mittel nach Satz 3 dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen, die noch durch die Jobcenter durchgeführt werden. [5]Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den in Absatz 8 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben.

(2) Für die Ausfinanzierung von Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) werden Mittel nach Maßgabe der am 31. Dezember 2025 für diese Leistungen bestehenden Verpflichtungen, fällig im Jahr 2026, und der umzubuchenden Festlegungen aus dem Jahr 2025 gesondert verteilt.

(3) 17,05 Millionen Euro werden für übergeordnete Zwecke einbehalten.

(4) [1]Die verbleibenden Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach den Absätzen 2 und 3 werden zur einen Hälfte an die Jobcenter auf Grundlage des prozentualen Anteils der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Summe der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aller Jobcenter (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung des ergänzenden Verteilmaßstabs nach Absatz 5 verteilt. [2]Die andere Hälfte der Mittel wird an die Jobcenter auf Grundlage ihres jeweiligen Erwerbsfähigen-Anteils unter Berücksichtigung des ergänzenden Verteilmaßstabs nach Absatz 6 verteilt. Bei der Bestimmung der jeweiligen Anteile wird der Durchschnitt der jeweiligen Daten aus den Monaten Juli 2024 bis Juni 2025 zugrunde gelegt.

(5) [1]Für jedes Jobcenter wird der prozentuale Anteil der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter in seinem Zuständigkeitsbereich (Grundsicherungsquote) ermittelt. [2]Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote erhalten zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. [3]Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung der Grundsicherungsquote des betreffenden Jobcenters von der durchschnittlichen Grundsicherungsquote aller Jobcenter. [4]Bei Jobcentern mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Grundsicherungsquote wird in entsprechender Anwendung von den Sätzen 2 und 3 ein prozentualer Abschlag vom Erwerbsfähigen-Anteil vorgenommen. [5]Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 1 genannten Prozentsätzen.

(6) [1]Für jedes Jobcenter wird der prozentuale Anteil der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden Langzeitleistungsbeziehenden an den in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt. [2]Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch waren. [3]Jobcenter mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden erhalten zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. [4]Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung des Anteils an Langzeitleistungsbeziehenden des betreffenden Jobcenters vom durchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden aller Jobcenter. [5]Bei Jobcentern mit einem unterdurchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden wird in entsprechender Anwendung von Satz 3 und 4 ein prozentualer Abschlag vom Erwerbsfähigen-Anteil vorgenommen. [6]Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 2 genannten Prozentsätzen.

(7) Die Absätze 4 bis 6 sind auch auf die in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 des Bundeshaushalts 2026 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende etatisierten Verpflichtungsermächtigungen anzuwenden.

(8) [1]Die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 für die Förderung der beruflichen Weiterbildung werden nach den prozentualen Anteilen der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Jobcenter betreuten Teilnehmenden an einer Förderung der beruflichen Weiterbildung an der Summe der betreuten Teilnehmenden an einer Förderung der beruflichen Weiterbildung aller Jobcenter verteilt. [2]Die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 für die Förderung der beruflichen Rehabilitation werden nach dem prozentualen Anteil der im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jobcenters betreuten Teilnehmenden an einer Förderung der beruflichen Rehabilitation an der Summe der betreuten Teilnehmenden an einer Förderung der beruflichen Rehabilitation aller Jobcenter verteilt. [3]Bei den Berechnungen wird der Durchschnitt der jeweiligen Daten aus den Monaten Juli 2024 bis Juni 2025 zugrunde gelegt. [4]Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den in den Anlagen 3 und 4 genannten Prozentsätzen.

§ 2 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Verwaltungskosten

(1) Die Verteilung der im Bundeshaushalt 2026 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende veranschlagten Mittel und der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich eingesetzten Mittel erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben.

(2) 2,7 Millionen Euro werden für überregionale Sonderbedarfe einbehalten.

(3) Der Bundesagentur für Arbeit werden für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben, die alle Jobcenter betreffen, insgesamt 28,4815 Millionen Euro gesondert zugewiesen. Diese Aufgaben umfassen:

1. die Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Erstellung der Statistik und Übermittlung statistischer Daten nach den §§ 51b und 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Erstattung des Aufwands für den automatisierten Datenabgleich nach § 52 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3826) geändert worden ist,
3. die Erstattung der Kosten für Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 56 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Bereitstellung des Fachverfahrens zur internen Steuerung der Jobcenter und
5. die Verarbeitung und Übermittlung von Daten für die Ausbildungsvermittlung.

(4) [1]Die Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach den Absätzen 2 und 3 werden auf Grundlage der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verteilt. [2]Dazu wird für jedes Jobcenter von den folgenden beiden Werten der höhere Wert (Maximalwert) herangezogen

1. die durchschnittliche Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 oder
2. die durchschnittliche Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025.

[3]Der prozentuale Anteil des Maximalwertes des Jobcenters an der Summe der Maximalwerte aller Jobcenter bildet die Grundlage für die Verteilung der Mittel auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger. [4]Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 5 genannten Prozentsätzen.

(5) [1]Die der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten Mittel werden nach dem zu erwartenden Umfang der überörtlich und örtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. [2]Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erhält für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben einen Betrag in Höhe von 165,1 Millionen Euro. [3]Die verbleibenden Mittel werden auf Grundlage der ermittelten Maximalwerte auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. [4]Die Verteilung ergibt sich aus den in Anlage 6 genannten Prozentsätzen. [5]Mittel nach Satz 2, bei denen bis zum 31. August 2026 absehbar ist, dass sie nicht verausgabt werden, können unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt werden.

§ 3 Neuberechnung der Anteile der Mittel nach Veränderung der Zuständigkeit von Jobcentern

[1]Verändert sich die Zuständigkeit von Jobcentern für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Verlauf des Jahres 2026, so kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neuberechnung der Anteile der zu verteilenden Mittel für die betreffenden Jobcenter vornehmen. [2]Dabei sind die anderen und ergänzenden Maßstäbe nach § 1 Absatz 4 bis 6 und nach § 2 Absatz 4 und 5 zu berücksichtigen.

§ 4 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 5 Satz 5)

Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3407
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,3834
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,2938
03208	gE	Landkreis Rostock	0,1990
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2262
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1529
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,1819
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,2939
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,1919
03504	gE	Elbe-Elster	0,1056
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1358
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1128
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1091
03602	gE	Barnim	0,1576
03604	zkT	Uckermark	0,2469
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1143
03706	zkT	Oder-Spree	0,1876
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1642
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1101
03804	gE	Prignitz	0,1058
03806	zkT	Oberhavel	0,1580
03846	zkT	Havelland	0,1531
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1470
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2063
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1270
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1093
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1460
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2116
04214	gE	Wittenberg	0,1340
04306	zkT	Harz	0,2374
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3161
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5228
04412	zkT	Saalekreis	0,2086
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2633
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2215
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4398
04506	gE	Jerichower Land	0,0940
04514	gE	Börde	0,1361
04518	gE	Stendal	0,1938
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,0994
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2244
07202	zkT	Bautzen	0,2355
07208	zkT	Görlitz	0,3527
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,4501
07402	gE	Dresden, Stadt	0,6841
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0152
07602	gE	Nordsachsen	0,1914
07610	zkT	Leipzig	0,2433
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,1879

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
07804	gE	Vogtlandkreis	0,1905
07904	zkT	Meißen	0,2138
08002	gE	Mittelsachsen	0,2485
09202	gE	Zwickau	0,2760
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2418
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1033
09308	gE	Sömmerda	0,0606
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0774
09312	gE	Weimarer Land	0,0617
09318	gE	Gotha	0,1174
09402	gE	Gera, Stadt	0,2182
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0549
09418	gE	Altenburger Land	0,1504
09437	zkT	Jena, Stadt	0,0975
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0484
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,0975
09446	zkT	Greiz	0,0675
09702	gE	Nordhausen	0,1188
09704	zkT	Eichsfeld	0,0570
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,0993
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1189
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0304
09804	gE	Hildburghausen	0,0305
09806	gE	Sonneberg	0,0329
09810	gE	Wartburgkreis	0,1197
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0675
11102	gE	Stormarn	0,1890
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2018
11502	gE	Pinneberg	0,3727
11522	gE	Segeberg	0,2517
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1899
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1737
11916	zkT	Nordfriesland	0,1384
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,6063
12702	gE	Dithmarschen	0,1690
12712	gE	Steinburg	0,1427
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5471
13106	gE	Plön	0,1048
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4223
13506	gE	Ostholstein	0,1495
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1566
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2184
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3223
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2425
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1176
21124	gE	Goslar	0,1861
21404	gE	Bremen, Stadt	1,5587
21416	zkT	Osterholz	0,0645
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4587
22402	gE	Emden, Stadt	0,0986
22410	zkT	Leer	0,1540
22444	zkT	Wittmund	0,0545
22446	zkT	Aurich	0,2026

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
23102	zkT	Göttingen	0,3528
23106	gE	Northeim	0,1482
23406	gE	Holzminden	0,0901
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2206
23444	zkT	Schaumburg	0,1543
23702	gE	Region Hannover	2,0835
24110	gE	Helmstedt	0,1091
24112	gE	Gifhorn	0,1300
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1685
24402	gE	Hildesheim	0,3692
24404	zkT	Peine	0,1566
25102	gE	Lüneburg	0,1834
25104	gE	Harburg	0,1827
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0514
25112	gE	Uelzen	0,0838
25114	gE	Celle	0,2105
25116	zkT	Heidekreis	0,1435
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1000
25706	zkT	Emsland	0,1947
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1764
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2803
26110	gE	Wesermarsch	0,1023
26112	zkT	Ammerland	0,0947
26118	zkT	Oldenburg	0,0854
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2270
26130	zkT	Friesland	0,0763
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2752
26410	zkT	Osnabrück	0,1785
26702	gE	Stade	0,2468
26704	gE	Cuxhaven	0,1833
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,0896
27402	gE	Vechta	0,0936
27404	gE	Cloppenburg	0,1254
27706	zkT	Verden	0,1008
27708	gE	Diepholz	0,1643
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1557
31106	gE	Heinsberg	0,2696
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8599
31118	zkT	Düren	0,3817
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2997
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2523
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3131
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6521
31778	zkT	Gütersloh	0,3119
32102	gE	Bochum, Stadt	0,8092
32112	gE	Herne, Stadt	0,5010
32302	gE	Bonn, Stadt	0,5044
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5894
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5571
32504	gE	Euskirchen	0,1729
32702	zkT	Borken	0,2694
32704	zkT	Coesfeld	0,1647
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,9717

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,9307
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,5489
34348	zkT	Essen, Stadt	1,9137
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	1,2271
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2037
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,5041
34704	gE	Hagen, Stadt	0,5476
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3445
35104	gE	Unna	0,6045
35302	gE	Herford	0,2722
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,4097
35502	gE	Märkischer Kreis	0,6136
35702	gE	Köln, Stadt	2,1766
36102	gE	Krefeld	0,5445
36108	gE	Viersen	0,2962
36402	gE	Mettmann	0,7100
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,6831
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5266
36704	zkT	Warendorf	0,2611
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3229
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3865
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,5557
37302	gE	Paderborn	0,3310
37338	gE	Höxter	0,1113
37340	zkT	Lippe	0,4136
37548	zkT	Recklinghausen	1,3061
37710	zkT	Steinfurt	0,3767
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3165
38104	gE	Olpe	0,0895
38302	gE	Soest	0,2993
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2149
38702	gE	Wesel	0,5872
38704	zkT	Kleve	0,2952
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2054
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2759
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,9504
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0830
41110	zkT	Fulda	0,1505
41502	zkT	Bergstraße	0,2296
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2469
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0767
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2345
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,0714
42702	gE	Gießen	0,3938
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0735
42708	gE	Wetteraukreis	0,2442
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,2652
43106	gE	Hanau	0,2054
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1769
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1904
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3435
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4708
43504	gE	Kassel	0,1770

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,0920
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1194
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1302
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1708
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,3099
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2271
45108	zkT	Offenbach	0,3673
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2549
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5552
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1596
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1716
51106	gE	Birkenfeld	0,0932
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0568
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0613
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1710
51510	gE	Kaiserslautern	0,0719
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,1023
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0459
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0392
51542	zkT	Kusel	0,0596
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1699
51904	gE	Cochem-Zell	0,0346
51906	gE	Ahrweiler	0,0743
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1568
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5964
52704	gE	Alzey-Worms	0,0827
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2594
52710	gE	Worms, Stadt	0,1382
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1409
54302	gE	Germersheim	0,0927
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1329
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1449
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1191
54708	gE	Neuwied	0,1700
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0845
54712	gE	Westerwaldkreis	0,1181
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,8423
55514	gE	Neunkirchen	0,2314
55516	zkT	St. Wendel	0,0644
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1303
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0761
55522	zkT	Saarlouis	0,2175
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0604
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0466
56306	gE	Trier, Stadt	0,1663
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0576
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0299
61108	gE	Heidenheim	0,0944
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1794
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1467
61704	gE	Emmendingen	0,0797
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2345
62102	gE	Esslingen	0,3902

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
62106	gE	Göppingen	0,2047
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1008
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3925
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1599
62704	gE	Heilbronn	0,1974
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2618
63108	gE	Karlsruhe	0,2490
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0700
63122	gE	Rastatt	0,1473
63402	gE	Konstanz	0,1965
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1152
63408	zkT	Ravensburg	0,1416
63702	gE	Lörrach	0,1796
63704	zkT	Waldshut	0,0975
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3371
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5339
64702	gE	Calw	0,0923
64708	gE	Freudenstadt	0,0644
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,2116
64712	zkT	Enzkreis	0,0971
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2673
66402	gE	Reutlingen	0,1925
66404	gE	Tübingen	0,1229
66410	gE	Zollernalbkreis	0,1068
66412	gE	Sigmaringen	0,0556
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3310
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0477
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1074
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0712
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0663
67704	gE	Böblingen	0,2406
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7283
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0914
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0751
68410	zkT	Biberach	0,0765
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1392
68706	zkT	Tuttlingen	0,0835
68708	gE	Rottweil	0,0579
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0397
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0435
71110	gE	Roth	0,0317
71146	zkT	Ansbach	0,0387
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0964
71504	gE	Aschaffenburg	0,0869
71506	gE	Miltenberg	0,0738
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0607
72304	gE	Bayreuth	0,0346
72306	gE	Kulmbach	0,0347
72308	gE	Hof, Stadt	0,0808
72310	gE	Hof	0,0523
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0592
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0551
72704	gE	Coburg	0,0415

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
72706	gE	Kronach	0,0239
72708	gE	Lichtenfels	0,0304
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0552
72712	gE	Bamberg	0,0440
72714	gE	Forchheim	0,0504
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1392
72904	gE	Fürth, Land	0,0370
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0754
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0412
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0368
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7945
73522	gE	Nürnberger Land	0,0613
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0293
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0378
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1266
73906	gE	Regensburg	0,0743
73908	gE	Kelheim	0,0394
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0744
74306	gE	Cham	0,0465
74308	gE	Schwandorf	0,0646
74702	gE	Bad Kissingen	0,0469
74704	gE	Haßberge	0,0302
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0331
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0863
74710	gE	Schweinfurt	0,0321
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0819
75104	gE	Tirschenreuth	0,0296
75902	gE	Kitzingen	0,0288
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,0922
75908	zkT	Würzburg	0,0513
75910	gE	Main-Spessart	0,0378
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0436
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3165
81110	gE	Augsburg	0,1042
81502	gE	Deggendorf	0,0443
81504	gE	Regen	0,0353
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0745
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0431
81906	gE	Donau-Ries	0,0410
81910	zkT	Günzburg	0,0382
81912	gE	Neu-Ulm	0,0758
82302	gE	Erding	0,0404
82304	gE	Freising	0,0660
82306	gE	Dachau	0,0527
82308	gE	Ebersberg	0,0415
82702	gE	Eichstätt	0,0398
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0393
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0315
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1094
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0341
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0286
83110	gE	Ostallgäu	0,0388
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0235

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
83114	gE	Unterallgäu	0,0364
83142	zkT	Oberallgäu	0,0392
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0291
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0347
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0678
83506	gE	Landshut	0,0537
83510	gE	Rottal-Inn	0,0550
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,1457
84358	zkT	München	0,1412
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0272
84704	gE	Passau, Stadt	0,0623
84706	gE	Passau	0,0873
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0478
85504	zkT	Miesbach	0,0286
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0508
85508	gE	Rosenheim	0,0774
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0460
85904	gE	Traunstein	0,0646
85906	gE	Altötting	0,0506
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0513
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0370
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0408
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0600
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1012
86310	gE	Starnberg	0,0424
92202	gE	Neukölln	1,3667
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5370
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3248
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,8287
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5335
95504	gE	Pankow	0,5768
95506	gE	Reinickendorf	0,7969
95508	gE	Spandau	0,9481
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,8020
96204	gE	Mitte	1,4211
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,7575
96208	gE	Lichtenberg	0,7749

Abkürzungen:
gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 6 Satz 6)

Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3383
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,3748
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,2946
03208	gE	Landkreis Rostock	0,2170
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,1995
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1658
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2000
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,2964
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,1780
03504	gE	Elbe-Elster	0,1116
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1393
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1305
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1189
03602	gE	Barnim	0,1758
03604	zkT	Uckermark	0,2273
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1060
03706	zkT	Oder-Spree	0,2020
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1826
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1174
03804	gE	Prignitz	0,1060
03806	zkT	Oberhavel	0,1829
03846	zkT	Havelland	0,1667
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1369
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2195
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1451
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1304
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1341
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2176
04214	gE	Wittenberg	0,1403
04306	zkT	Harz	0,2545
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3076
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,4721
04412	zkT	Saalekreis	0,2199
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2608
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2148
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4278
04506	gE	Jerichower Land	0,1013
04514	gE	Börde	0,1535
04518	gE	Stendal	0,1851
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1029
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2527
07202	zkT	Bautzen	0,2631
07208	zkT	Görlitz	0,3501
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,4151
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7152
07502	gE	Leipzig, Stadt	0,9925
07602	gE	Nordsachsen	0,2085
07610	zkT	Leipzig	0,2641
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,2091

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2036
07904	zkT	Meißen	0,2335
08002	gE	Mittelsachsen	0,2702
09202	gE	Zwickau	0,2996
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2561
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1112
09308	gE	Sömmerda	0,0663
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0810
09312	gE	Weimarer Land	0,0687
09318	gE	Gotha	0,1281
09402	gE	Gera, Stadt	0,1885
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0613
09418	gE	Altenburger Land	0,1399
09437	zkT	Jena, Stadt	0,1080
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0571
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1032
09446	zkT	Greiz	0,0745
09702	gE	Nordhausen	0,1172
09704	zkT	Eichsfeld	0,0673
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,0997
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1206
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0327
09804	gE	Hildburghausen	0,0352
09806	gE	Sonneberg	0,0373
09810	gE	Wartburgkreis	0,1342
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0788
11102	gE	Stormarn	0,2088
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2173
11502	gE	Pinneberg	0,3904
11522	gE	Segeberg	0,2723
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1791
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1884
11916	zkT	Nordfriesland	0,1527
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,4600
12702	gE	Dithmarschen	0,1720
12712	gE	Steinburg	0,1504
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5138
13106	gE	Plön	0,1135
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4024
13506	gE	Ostholstein	0,1660
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1475
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2389
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3422
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2189
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1294
21124	gE	Goslar	0,1850
21404	gE	Bremen, Stadt	1,3761
21416	zkT	Osterholz	0,0763
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3584
22402	gE	Emden, Stadt	0,0933
22410	zkT	Leer	0,1685
22444	zkT	Wittmund	0,0583
22446	zkT	Aurich	0,2167

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
23102	zkT	Göttingen	0,3819
23106	gE	Northeim	0,1554
23406	gE	Holzminden	0,0895
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2210
23444	zkT	Schaumburg	0,1666
23702	gE	Region Hannover	2,0255
24110	gE	Helmstedt	0,1134
24112	gE	Gifhorn	0,1495
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1748
24402	gE	Hildesheim	0,3785
24404	zkT	Peine	0,1664
25102	gE	Lüneburg	0,1991
25104	gE	Harburg	0,2088
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0551
25112	gE	Uelzen	0,0922
25114	gE	Celle	0,2199
25116	zkT	Heidekreis	0,1563
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1155
25706	zkT	Emsland	0,2245
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1637
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2823
26110	gE	Wesermarsch	0,1081
26112	zkT	Ammerland	0,1072
26118	zkT	Oldenburg	0,0979
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1924
26130	zkT	Friesland	0,0858
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2732
26410	zkT	Osnabrück	0,2109
26702	gE	Stade	0,2604
26704	gE	Cuxhaven	0,1997
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1062
27402	gE	Vechta	0,1083
27404	gE	Cloppenburg	0,1420
27706	zkT	Verden	0,1139
27708	gE	Diepholz	0,1854
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1601
31106	gE	Heinsberg	0,2828
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8720
31118	zkT	Düren	0,3872
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2906
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2696
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3306
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6217
31778	zkT	Gütersloh	0,3423
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7481
32112	gE	Herne, Stadt	0,4173
32302	gE	Bonn, Stadt	0,5130
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,6359
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5851
32504	gE	Euskirchen	0,1879
32702	zkT	Borken	0,2990
32704	zkT	Coesfeld	0,1784
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,6446

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,9555
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,3113
34348	zkT	Essen, Stadt	1,5977
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,9201
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1972
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4961
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4667
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3296
35104	gE	Unna	0,6000
35302	gE	Herford	0,2865
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,4215
35502	gE	Märkischer Kreis	0,6042
35702	gE	Köln, Stadt	2,0791
36102	gE	Krefeld	0,4971
36108	gE	Viersen	0,3190
36402	gE	Mettmann	0,7082
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,6096
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5554
36704	zkT	Warendorf	0,2822
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3543
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3586
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4969
37302	gE	Paderborn	0,3534
37338	gE	Höxter	0,1206
37340	zkT	Lippe	0,4313
37548	zkT	Recklinghausen	1,2190
37710	zkT	Steinfurt	0,4115
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3294
38104	gE	Olpe	0,1001
38302	gE	Soest	0,3198
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2348
38702	gE	Wesel	0,5984
38704	zkT	Kleve	0,3171
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1960
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2708
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,8452
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0937
41110	zkT	Fulda	0,1685
41502	zkT	Bergstraße	0,2559
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2744
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0851
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2407
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1105
42702	gE	Gießen	0,3950
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0815
42708	gE	Wetteraukreis	0,2705
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,2914
43106	gE	Hanau	0,1926
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,2011
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,2124
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3529
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4216
43504	gE	Kassel	0,1962

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,0978
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1284
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1425
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1792
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,3179
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2456
45108	zkT	Offenbach	0,3941
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2461
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5353
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1755
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1823
51106	gE	Birkenfeld	0,0972
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0663
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0667
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1668
51510	gE	Kaiserslautern	0,0818
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0870
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0454
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0460
51542	zkT	Kusel	0,0663
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1684
51904	gE	Cochem-Zell	0,0400
51906	gE	Ahrweiler	0,0858
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1773
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5983
52704	gE	Alzey-Worms	0,0944
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2782
52710	gE	Worms, Stadt	0,1351
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1603
54302	gE	Germersheim	0,1029
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1469
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1603
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1270
54708	gE	Neuwied	0,1840
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0937
54712	gE	Westerwaldkreis	0,1346
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7412
55514	gE	Neunkirchen	0,2214
55516	zkT	St. Wendel	0,0718
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1417
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0865
55522	zkT	Saarlouis	0,2312
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0699
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0555
56306	gE	Trier, Stadt	0,1630
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0677
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0348
61108	gE	Heidenheim	0,1057
61146	zkT	Ostalbkreis	0,2093
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1690
61704	gE	Emmendingen	0,0935
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2561
62102	gE	Esslingen	0,4392

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
62106	gE	Göppingen	0,2244
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1196
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,4449
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1643
62704	gE	Heilbronn	0,2306
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2942
63108	gE	Karlsruhe	0,2884
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0704
63122	gE	Rastatt	0,1668
63402	gE	Konstanz	0,2208
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1332
63408	zkT	Ravensburg	0,1663
63702	gE	Lörrach	0,1986
63704	zkT	Waldshut	0,1119
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3876
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5361
64702	gE	Calw	0,1055
64708	gE	Freudenstadt	0,0742
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,2091
64712	zkT	Enzkreis	0,1114
65106	zkT	Ortenaukreis	0,3058
66402	gE	Reutlingen	0,2188
66404	gE	Tübingen	0,1429
66410	gE	Zollernalbkreis	0,1223
66412	gE	Sigmaringen	0,0659
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3690
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0558
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1250
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0841
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0770
67704	gE	Böblingen	0,2753
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7777
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1020
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0893
68410	zkT	Biberach	0,0922
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1549
68706	zkT	Tuttlingen	0,0951
68708	gE	Rottweil	0,0675
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0422
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0513
71110	gE	Roth	0,0394
71146	zkT	Ansbach	0,0485
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0975
71504	gE	Aschaffenburg	0,1012
71506	gE	Miltenberg	0,0826
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0668
72304	gE	Bayreuth	0,0412
72306	gE	Kulmbach	0,0400
72308	gE	Hof, Stadt	0,0747
72310	gE	Hof	0,0593
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0641
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0548
72704	gE	Coburg	0,0478

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
72706	gE	Kronach	0,0285
72708	gE	Lichtenfels	0,0351
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0621
72712	gE	Bamberg	0,0518
72714	gE	Forchheim	0,0580
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1478
72904	gE	Fürth, Land	0,0462
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0877
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0509
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0440
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7887
73522	gE	Nürnberger Land	0,0732
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0330
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0463
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1417
73906	gE	Regensburg	0,0872
73908	gE	Kelheim	0,0465
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0856
74306	gE	Cham	0,0552
74308	gE	Schwandorf	0,0760
74702	gE	Bad Kissingen	0,0543
74704	gE	Haßberge	0,0357
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0386
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0838
74710	gE	Schweinfurt	0,0387
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0925
75104	gE	Tirschenreuth	0,0353
75902	gE	Kitzingen	0,0352
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1044
75908	zkT	Würzburg	0,0621
75910	gE	Main-Spessart	0,0459
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0530
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3385
81110	gE	Augsburg	0,1245
81502	gE	Deggendorf	0,0534
81504	gE	Regen	0,0410
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0874
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0500
81906	gE	Donau-Ries	0,0489
81910	zkT	Günzburg	0,0470
81912	gE	Neu-Ulm	0,0885
82302	gE	Erding	0,0481
82304	gE	Freising	0,0772
82306	gE	Dachau	0,0621
82308	gE	Ebersberg	0,0511
82702	gE	Eichstätt	0,0470
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0455
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0376
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1224
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0399
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0343
83110	gE	Ostallgäu	0,0473
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0268

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
83114	gE	Unterallgäu	0,0437
83142	zkT	Oberallgäu	0,0475
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0333
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0403
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0717
83506	gE	Landshut	0,0638
83510	gE	Rottal-Inn	0,0643
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,3110
84358	zkT	München	0,1714
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0314
84704	gE	Passau, Stadt	0,0637
84706	gE	Passau	0,1010
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0554
85504	zkT	Miesbach	0,0334
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0557
85508	gE	Rosenheim	0,0929
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0538
85904	gE	Traunstein	0,0760
85906	gE	Altötting	0,0594
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0623
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0426
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0472
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0694
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1192
86310	gE	Starnberg	0,0522
92202	gE	Neukölln	1,0599
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5166
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3415
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7468
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5304
95504	gE	Pankow	0,5934
95506	gE	Reinickendorf	0,6704
95508	gE	Spandau	0,7474
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,7137
96204	gE	Mitte	1,1659
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,6596
96208	gE	Lichtenberg	0,6928

Abkürzungen:
gEgemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 3 (zu § 1 Absatz 8 Satz 4)

Verteilung des Aufwendungsersatzes für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3636
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,1973
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,2786
03208	gE	Landkreis Rostock	0,1883
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,1796
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1397
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,1220
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,3237
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,3487
03504	gE	Elbe-Elster	0,0970
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1800
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1568
03538	zkT	Spree-Neiße	0,0278
03602	gE	Barnim	0,2744
03604	zkT	Uckermark	0,0799
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1018
03706	zkT	Oder-Spree	0,0378
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1401
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,0254
03804	gE	Prignitz	0,0847
03806	zkT	Oberhavel	0,0847
03846	zkT	Havelland	0,0424
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,0825
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,1290
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1117
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,0256
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,0738
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,1104
04214	gE	Wittenberg	0,0271
04306	zkT	Harz	0,1334
04308	zkT	Salzlandkreis	0,1303
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,2100
04412	zkT	Saalekreis	0,0339
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,0628
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,0952
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4192
04506	gE	Jerichower Land	0,0460
04514	gE	Börde	0,1496
04518	gE	Stendal	0,1292
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,0232
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,0630
07202	zkT	Bautzen	0,0256
07208	zkT	Görlitz	0,1680
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,3947
07402	gE	Dresden, Stadt	0,6597
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,3206
07602	gE	Nordsachsen	0,2041

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
07610	zkT	Leipzig	0,1548
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,2214
07804	gE	Vogtlandkreis	0,1068
07904	zkT	Meißen	0,0867
08002	gE	Mittelsachsen	0,2172
09202	gE	Zwickau	0,1307
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,1844
09304	gE	Ilm-Kreis	0,0221
09308	gE	Sömmerda	0,0105
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0322
09312	gE	Weimarer Land	0,0142
09318	gE	Gotha	0,0372
09402	gE	Gera, Stadt	0,0593
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0203
09418	gE	Altenburger Land	0,0633
09437	zkT	Jena, Stadt	0,0576
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0186
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,0370
09446	zkT	Greiz	0,0192
09702	gE	Nordhausen	0,1213
09704	zkT	Eichsfeld	0,0245
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,0453
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,0289
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0094
09804	gE	Hildburghausen	0,0094
09806	gE	Sonneberg	0,0179
09810	gE	Wartburgkreis	0,0392
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0230
11102	gE	Stormarn	0,3025
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1745
11502	gE	Pinneberg	0,4654
11522	gE	Segeberg	0,3406
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1896
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,0407
11916	zkT	Nordfriesland	0,0339
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	6,4645
12702	gE	Dithmarschen	0,2786
12712	gE	Steinburg	0,1901
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,6525
13106	gE	Plön	0,0891
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4284
13506	gE	Ostholstein	0,0865
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,2240
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3618
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3099
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1712
21106	gE	Wolfenbüttel	0,0672
21124	gE	Goslar	0,1783
21404	gE	Bremen, Stadt	1,9423
21416	zkT	Osterholz	0,0249
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,6334

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
22402	gE	Emden, Stadt	0,1022
22410	zkT	Leer	0,1084
22444	zkT	Wittmund	0,0199
22446	zkT	Aurich	0,2455
23102	zkT	Göttingen	0,1896
23106	gE	Northeim	0,1480
23406	gE	Holzminden	0,1073
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,3583
23444	zkT	Schaumburg	0,1185
23702	gE	Region Hannover	2,1515
24110	gE	Helmstedt	0,0516
24112	gE	Gifhorn	0,0867
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,0779
24402	gE	Hildesheim	0,3040
24404	zkT	Peine	0,1226
25102	gE	Lüneburg	0,1406
25104	gE	Harburg	0,1515
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0389
25112	gE	Uelzen	0,0705
25114	gE	Celle	0,1518
25116	zkT	Heidekreis	0,0267
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,0177
25706	zkT	Emsland	0,1894
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1395
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,1967
26110	gE	Wesermarsch	0,1401
26112	zkT	Ammerland	0,0814
26118	zkT	Oldenburg	0,0490
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,3237
26130	zkT	Friesland	0,0495
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2208
26410	zkT	Osnabrück	0,0635
26702	gE	Stade	0,3125
26704	gE	Cuxhaven	0,1114
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,0405
27402	gE	Vechta	0,1699
27404	gE	Cloppenburg	0,0889
27706	zkT	Verden	0,0363
27708	gE	Diepholz	0,1745
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1226
31106	gE	Heinsberg	0,3598
31108	gE	Städteregion Aachen	0,9651
31118	zkT	Düren	0,2422
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,3833
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,1605
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2501
31704	gE	Bielefeld, Stadt	1,1491
31778	zkT	Gütersloh	0,2893
32102	gE	Bochum, Stadt	1,0591
32112	gE	Herne, Stadt	0,3824
32302	gE	Bonn, Stadt	0,6332

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,8698
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,6131
32504	gE	Euskirchen	0,1397
32702	zkT	Borken	0,0420
32704	zkT	Coesfeld	0,1095
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,7791
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,9223
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,4448
34348	zkT	Essen, Stadt	1,3355
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,9200
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1741
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,3605
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4770
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,4635
35104	gE	Unna	0,7839
35302	gE	Herford	0,2389
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,2218
35502	gE	Märkischer Kreis	0,7346
35702	gE	Köln, Stadt	2,2047
36102	gE	Krefeld	0,6196
36108	gE	Viersen	0,3642
36402	gE	Mettmann	0,7611
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	1,2172
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,6792
36704	zkT	Warendorf	0,1868
36748	zkT	Münster, Stadt	0,2271
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,1971
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,6356
37302	gE	Paderborn	0,6635
37338	gE	Höxter	0,1104
37340	zkT	Lippe	0,3491
37548	zkT	Recklinghausen	0,6359
37710	zkT	Steinfurt	0,1921
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,4788
38104	gE	Olpe	0,0909
38302	gE	Soest	0,2551
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,1283
38702	gE	Wesel	0,4681
38704	zkT	Kleve	0,2234
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2076
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,1244
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,5561
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0074
41110	zkT	Fulda	0,1583
41502	zkT	Bergstraße	0,1342
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,1042
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0107
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2613
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	0,7252
42702	gE	Gießen	0,5533
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0181

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
42708	gE	Wetteraukreis	0,4192
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,1978
43106	gE	Hanau	0,1465
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,0435
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,0354
43306	zkT	Groß-Gerau	0,0990
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,5476
43504	gE	Kassel	0,1036
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1040
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1079
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1303
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1754
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,1511
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2107
45108	zkT	Offenbach	0,2635
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,1154
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,3708
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,0328
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1796
51106	gE	Birkenfeld	0,0768
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0904
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0186
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1073
51510	gE	Kaiserslautern	0,0470
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0414
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0133
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0173
51542	zkT	Kusel	0,0021
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1077
51904	gE	Cochem-Zell	0,0159
51906	gE	Ahrweiler	0,0311
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,0295
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,6245
52704	gE	Alzey-Worms	0,0488
52706	gE	Mainz, Stadt	0,1423
52710	gE	Worms, Stadt	0,0565
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,0882
54302	gE	Germersheim	0,1235
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,3439
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1846
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,2221
54708	gE	Neuwied	0,2394
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0792
54712	gE	Westerwaldkreis	0,1108
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7132
55514	gE	Neunkirchen	0,3040
55516	zkT	St. Wendel	0,0383
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1031
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0582
55522	zkT	Saarlouis	0,0786
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0378

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0573
56306	gE	Trier, Stadt	0,0560
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0613
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0081
61108	gE	Heidenheim	0,1384
61146	zkT	Ostalbkreis	0,2556
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1666
61704	gE	Emmendingen	0,1323
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,4190
62102	gE	Esslingen	0,4280
62106	gE	Göppingen	0,2284
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1178
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,5257
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1934
62704	gE	Heilbronn	0,1669
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,5629
63108	gE	Karlsruhe	0,3368
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0414
63122	gE	Rastatt	0,1539
63402	gE	Konstanz	0,1951
63404	zkT	Bodenseekreis	0,0440
63408	zkT	Ravensburg	0,1257
63702	gE	Lörrach	0,2788
63704	zkT	Waldshut	0,0041
64148	zkT	Ludwigsburg	0,2961
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5138
64702	gE	Calw	0,1443
64708	gE	Freudenstadt	0,0475
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,0920
64712	zkT	Enzkreis	0,0985
65106	zkT	Ortenaukreis	0,1305
66402	gE	Reutlingen	0,2950
66404	gE	Tübingen	0,1255
66410	gE	Zollernalbkreis	0,0698
66412	gE	Sigmaringen	0,0254
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2954
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0319
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1027
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0720
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0600
67704	gE	Böblingen	0,2994
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,3390
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1200
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0326
68410	zkT	Biberach	0,0212
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,2070
68706	zkT	Tuttlingen	0,0733
68708	gE	Rottweil	0,0102
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0368
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0416
71110	gE	Roth	0,0162

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
71146	zkT	Ansbach	0,0225
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0801
71504	gE	Aschaffenburg	0,0902
71506	gE	Miltenberg	0,0801
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0293
72304	gE	Bayreuth	0,0118
72306	gE	Kulmbach	0,0181
72308	gE	Hof, Stadt	0,0378
72310	gE	Hof	0,0166
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0409
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0238
72704	gE	Coburg	0,0197
72706	gE	Kronach	0,0043
72708	gE	Lichtenfels	0,0085
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0354
72712	gE	Bamberg	0,0317
72714	gE	Forchheim	0,0151
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1599
72904	gE	Fürth, Land	0,0300
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0210
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0243
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0157
73514	gE	Nürnberg, Stadt	1,4021
73522	gE	Nürnberger Land	0,0302
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0238
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0210
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1047
73906	gE	Regensburg	0,0348
73908	gE	Kelheim	0,0194
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,1467
74306	gE	Cham	0,0284
74308	gE	Schwandorf	0,0236
74702	gE	Bad Kissingen	0,0179
74704	gE	Haßberge	0,0359
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0300
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0238
74710	gE	Schweinfurt	0,0120
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0322
75104	gE	Tirschenreuth	0,0096
75902	gE	Kitzingen	0,0050
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,0181
75908	zkT	Würzburg	0,0153
75910	gE	Main-Spessart	0,0212
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0751
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3971
81110	gE	Augsburg	0,1386
81502	gE	Deggendorf	0,0532
81504	gE	Regen	0,0365
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1007
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0394
81906	gE	Donau-Ries	0,0941

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Weiterbildung nach § 66a in Prozent
81910	zkT	Günzburg	0,0096
81912	gE	Neu-Ulm	0,1099
82302	gE	Erding	0,0341
82304	gE	Freising	0,1252
82306	gE	Dachau	0,0199
82308	gE	Ebersberg	0,0124
82702	gE	Eichstätt	0,0098
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0173
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0595
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1215
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0484
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0175
83110	gE	Ostallgäu	0,0216
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0094
83114	gE	Unterallgäu	0,0017
83142	zkT	Oberallgäu	0,0238
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0212
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0043
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0845
83506	gE	Landshut	0,0646
83510	gE	Rottal-Inn	0,0127
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,2599
84358	zkT	München	0,0558
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0151
84704	gE	Passau, Stadt	0,0615
84706	gE	Passau	0,0661
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0354
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0359
85508	gE	Rosenheim	0,0812
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0124
85904	gE	Traunstein	0,0405
85906	gE	Altötting	0,0247
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0313
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0291
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0151
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0556
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,0381
86310	gE	Starnberg	0,0131
92202	gE	Neukölln	1,6330
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,8562
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,4836
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	1,3311
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,9263
95504	gE	Pankow	0,8510
95506	gE	Reinickendorf	1,1598
95508	gE	Spandau	1,3169
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,2170
96204	gE	Mitte	2,2765
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	1,2374
96208	gE	Lichtenberg	1,1419

Abkürzungen:
gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 4 (zu § 1 Absatz 8 Satz 4)

Verteilung des Aufwendungsersatzes für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	1,0060
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,7101
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,5562
03208	gE	Landkreis Rostock	0,3920
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,5370
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,3683
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,3121
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	1,1303
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2722
03504	gE	Elbe-Elster	0,1627
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2248
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1435
03538	zkT	Spree-Neiße	0,2396
03602	gE	Barnim	0,1864
03604	zkT	Uckermark	0,3920
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,2618
03706	zkT	Oder-Spree	0,1967
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1390
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1080
03804	gE	Prignitz	0,1375
03806	zkT	Oberhavel	0,3846
03846	zkT	Havelland	0,0458
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,0680
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,0872
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1139
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,0384
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1035
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2026
04214	gE	Wittenberg	0,4127
04306	zkT	Harz	0,3935
04308	zkT	Salzlandkreis	0,5503
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5770
04412	zkT	Saalekreis	0,2885
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,1997
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2337
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6169
04506	gE	Jerichower Land	0,0828
04514	gE	Börde	0,1716
04518	gE	Stendal	0,2293
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,0236
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,3831
07202	zkT	Bautzen	0,2973
07208	zkT	Görlitz	0,4009
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,6509
07402	gE	Dresden, Stadt	1,5357
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,5712
07602	gE	Nordsachsen	0,2618

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
07610	zkT	Leipzig	0,5148
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,3210
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2041
07904	zkT	Meißen	0,7486
08002	gE	Mittelsachsen	0,5252
09202	gE	Zwickau	0,6628
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,4734
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1213
09308	gE	Sömmerda	0,0710
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1227
09312	gE	Weimarer Land	0,1375
09318	gE	Gotha	0,1287
09402	gE	Gera, Stadt	0,1701
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0014
09418	gE	Altenburger Land	0,1509
09437	zkT	Jena, Stadt	0,4142
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0473
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1775
09446	zkT	Greiz	0,0207
09702	gE	Nordhausen	0,1198
09704	zkT	Eichsfeld	0,1020
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1316
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1361
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0177
09804	gE	Hildburghausen	0,0547
09806	gE	Sonneberg	0,0443
09810	gE	Wartburgkreis	0,1124
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0813
11102	gE	Stormarn	0,0946
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1523
11502	gE	Pinneberg	0,3240
11522	gE	Segeberg	0,2234
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,0650
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,0976
11916	zkT	Nordfriesland	0,1479
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,8273
12702	gE	Dithmarschen	0,2396
12712	gE	Steinburg	0,2322
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,0710
13106	gE	Plön	0,0014
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,1597
13506	gE	Ostholstein	0,1346
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1139
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2174
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,2707
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1094
21106	gE	Wolfenbüttel	0,0577
21124	gE	Goslar	0,1819
21404	gE	Bremen, Stadt	0,9054
21416	zkT	Osterholz	0,0606
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3476

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
22402	gE	Emden, Stadt	0,0710
22410	zkT	Leer	0,1331
22444	zkT	Wittmund	0,0310
22446	zkT	Aurich	0,3743
23102	zkT	Göttingen	0,3358
23106	gE	Northeim	0,0754
23406	gE	Holzminden	0,0221
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,1538
23444	zkT	Schaumburg	0,1509
23702	gE	Region Hannover	1,3922
24110	gE	Helmstedt	0,0606
24112	gE	Gifhorn	0,0473
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,0236
24402	gE	Hildesheim	0,6613
24404	zkT	Peine	0,2663
25102	gE	Lüneburg	0,3432
25104	gE	Harburg	0,2056
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,1405
25112	gE	Uelzen	0,1257
25114	gE	Celle	0,1819
25116	zkT	Heidekreis	0,1080
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,0473
25706	zkT	Emsland	0,1686
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2441
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,5207
26110	gE	Wesermarsch	0,2041
26112	zkT	Ammerland	0,0680
26118	zkT	Oldenburg	0,1612
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2012
26130	zkT	Friesland	0,1139
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2100
26410	zkT	Osnabrück	0,1464
26702	gE	Stade	0,2100
26704	gE	Cuxhaven	0,1686
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,0858
27402	gE	Vechta	0,1331
27404	gE	Cloppenburg	0,1390
27706	zkT	Verden	0,3180
27708	gE	Diepholz	0,3284
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,2322
31106	gE	Heinsberg	0,2692
31108	gE	Städteregion Aachen	0,5355
31118	zkT	Düren	0,3698
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2663
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,3018
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3639
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5207
31778	zkT	Gütersloh	0,2944
32102	gE	Bochum, Stadt	0,5888
32112	gE	Herne, Stadt	0,1938
32302	gE	Bonn, Stadt	0,7575

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,8817
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,6258
32504	gE	Euskirchen	0,2411
32702	zkT	Borken	0,5666
32704	zkT	Coesfeld	0,2352
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,8153
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,5710
34102	gE	Duisburg, Stadt	0,5577
34348	zkT	Essen, Stadt	1,8922
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,4127
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,0636
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,5814
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3772
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,4882
35104	gE	Unna	0,7545
35302	gE	Herford	0,2367
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,2722
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5045
35702	gE	Köln, Stadt	2,3553
36102	gE	Krefeld	0,3979
36108	gE	Viersen	0,2219
36402	gE	Mettmann	0,6953
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,4305
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5681
36704	zkT	Warendorf	0,1464
36748	zkT	Münster, Stadt	0,2426
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2618
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,3935
37302	gE	Paderborn	0,4305
37338	gE	Höxter	0,1154
37340	zkT	Lippe	1,1170
37548	zkT	Recklinghausen	0,9646
37710	zkT	Steinfurt	0,3891
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,8107
38104	gE	Olpe	0,1494
38302	gE	Soest	0,2692
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,3757
38702	gE	Wesel	0,4542
38704	zkT	Kleve	0,3269
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1301
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2870
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	1,5357
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0503
41110	zkT	Fulda	0,0991
41502	zkT	Bergstraße	0,3521
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,1435
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0059
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,3032
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	0,5415
42702	gE	Gießen	0,3876
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,1627

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
42708	gE	Wetteraukreis	0,3284
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,2885
43106	gE	Hanau	0,1154
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1627
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,3521
43306	zkT	Groß-Gerau	0,2041
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4394
43504	gE	Kassel	0,0946
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,0946
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1257
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,0621
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1952
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2515
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,1893
45108	zkT	Offenbach	0,2204
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,1612
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,3787
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1168
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1523
51106	gE	Birkenfeld	0,1361
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0310
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0473
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,0769
51510	gE	Kaiserslautern	0,0325
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0813
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0073
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0118
51542	zkT	Kusel	0,0325
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,2544
51904	gE	Cochem-Zell	0,0103
51906	gE	Ahrweiler	0,1346
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1494
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,3417
52704	gE	Alzey-Worms	0,0621
52706	gE	Mainz, Stadt	0,1686
52710	gE	Worms, Stadt	0,1124
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,0991
54302	gE	Germersheim	0,1790
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,2544
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1716
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,2234
54708	gE	Neuwied	0,3595
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0547
54712	gE	Westerwaldkreis	0,2618
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,9675
55514	gE	Neunkirchen	0,1301
55516	zkT	St. Wendel	0,1435
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1405
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0680
55522	zkT	Saarlouis	0,1701
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0443

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,1080
56306	gE	Trier, Stadt	0,1346
56308	gE	Trier-Saarburg	0,1006
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0517
61108	gE	Heidenheim	0,0813
61146	zkT	Ostalbkreis	0,2160
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1671
61704	gE	Emmendingen	0,0325
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2278
62102	gE	Esslingen	0,3225
62106	gE	Göppingen	0,1716
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,2308
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,6347
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1257
62704	gE	Heilbronn	0,1390
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,3669
63108	gE	Karlsruhe	0,3092
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0295
63122	gE	Rastatt	0,1701
63402	gE	Konstanz	0,3624
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1272
63408	zkT	Ravensburg	0,0458
63702	gE	Lörrach	0,0946
63704	zkT	Waldshut	0,0177
64148	zkT	Ludwigsburg	0,2455
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	1,0726
64702	gE	Calw	0,0710
64708	gE	Freudenstadt	0,1035
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1316
64712	zkT	Enzkreis	0,0858
65106	zkT	Ortenaukreis	0,3003
66402	gE	Reutlingen	0,1849
66404	gE	Tübingen	0,2825
66410	gE	Zollernalbkreis	0,1775
66412	gE	Sigmaringen	0,0621
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2855
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0236
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1390
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1420
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0902
67704	gE	Böblingen	0,1701
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,3713
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0680
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0266
68410	zkT	Biberach	0,0236
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1080
68706	zkT	Tuttlingen	0,0059
68708	gE	Rottweil	0,0429
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0399
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0281
71110	gE	Roth	0,0073

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
71146	zkT	Ansbach	0,0118
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1198
71504	gE	Aschaffenburg	0,0754
71506	gE	Miltenberg	0,0606
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,1908
72304	gE	Bayreuth	0,0310
72306	gE	Kulmbach	0,0769
72308	gE	Hof, Stadt	0,2160
72310	gE	Hof	0,0769
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0976
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0872
72704	gE	Coburg	0,0650
72706	gE	Kronach	0,0488
72708	gE	Lichtenfels	0,0029
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,1124
72712	gE	Bamberg	0,0991
72714	gE	Forchheim	0,0843
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1657
72904	gE	Fürth, Land	0,0044
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,1287
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0355
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0369
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,6006
73522	gE	Nürnberger Land	0,1494
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0088
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0414
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,3728
73906	gE	Regensburg	0,1390
73908	gE	Kelheim	0,0606
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0236
74306	gE	Cham	0,0547
74308	gE	Schwandorf	0,0636
74702	gE	Bad Kissingen	0,0221
74704	gE	Haßberge	0,0236
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0000
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0754
74710	gE	Schweinfurt	0,0784
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0532
75104	gE	Tirschenreuth	0,0281
75902	gE	Kitzingen	0,0266
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1242
75908	zkT	Würzburg	0,1094
75910	gE	Main-Spessart	0,0088
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0414
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3610
81110	gE	Augsburg	0,1287
81502	gE	Deggendorf	0,0636
81504	gE	Regen	0,0177
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0355
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0251
81906	gE	Donau-Ries	0,0236

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Mittel für Teilnehmende an Förderungen der beruflichen Rehabilitation nach § 66a in Prozent
81910	zkT	Günzburg	0,0458
81912	gE	Neu-Ulm	0,1257
82302	gE	Erding	0,0340
82304	gE	Freising	0,0236
82306	gE	Dachau	0,0207
82308	gE	Ebersberg	0,0665
82702	gE	Eichstätt	0,0029
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0281
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0355
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1213
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0577
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0000
83110	gE	Ostallgäu	0,0000
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0000
83114	gE	Unterallgäu	0,0000
83142	zkT	Oberallgäu	0,0266
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0443
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0295
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0162
83506	gE	Landshut	0,0355
83510	gE	Rottal-Inn	0,0059
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,3256
84358	zkT	München	0,0710
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0000
84704	gE	Passau, Stadt	0,0562
84706	gE	Passau	0,0695
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0724
85504	zkT	Miesbach	0,0103
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,1331
85508	gE	Rosenheim	0,0591
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0133
85904	gE	Traunstein	0,0665
85906	gE	Altötting	0,0946
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0133
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0073
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0133
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0946
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,0636
86310	gE	Starnberg	0,0000
92202	gE	Neukölln	0,3920
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4971
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,2825
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,4098
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,3580
95504	gE	Pankow	0,5518
95506	gE	Reinickendorf	0,4941
95508	gE	Spandau	0,3136
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,5015
96204	gE	Mitte	0,4926
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,6021
96208	gE	Lichtenberg	0,6583

Abkürzungen:
gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 5 (zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

Verteilung der Mittel für Verwaltungskosten

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3608
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,4097
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,3324
03208	gE	Landkreis Rostock	0,2320
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2073
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1802
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2171
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,3226
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,1939
03504	gE	Elbe-Elster	0,1232
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1544
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1404
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1281
03602	gE	Barnim	0,1932
03604	zkT	Uckermark	0,2376
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1111
03706	zkT	Oder-Spree	0,2108
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,2006
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1324
03804	gE	Prignitz	0,1127
03806	zkT	Oberhavel	0,1979
03846	zkT	Havelland	0,1758
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1469
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2374
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1554
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1421
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1418
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2365
04214	gE	Wittenberg	0,1574
04306	zkT	Harz	0,2763
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3336
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,4863
04412	zkT	Saalekreis	0,2256
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2841
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2253
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4587
04506	gE	Jerichower Land	0,1130
04514	gE	Börde	0,1686
04518	gE	Stendal	0,1981
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1097
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2753
07202	zkT	Bautzen	0,2872
07208	zkT	Görlitz	0,3674
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,4287
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7666
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0715
07602	gE	Nordsachsen	0,2311
07610	zkT	Leipzig	0,2864
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,2299

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2251
07904	zkT	Meißen	0,2520
08002	gE	Mittelsachsen	0,2897
09202	gE	Zwickau	0,3245
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2768
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1196
09308	gE	Sömmerda	0,0742
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0914
09312	gE	Weimarer Land	0,0732
09318	gE	Gotha	0,1356
09402	gE	Gera, Stadt	0,1929
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0682
09418	gE	Altenburger Land	0,1432
09437	zkT	Jena, Stadt	0,1176
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0663
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1127
09446	zkT	Greiz	0,0810
09702	gE	Nordhausen	0,1247
09704	zkT	Eichsfeld	0,0686
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1073
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1279
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0364
09804	gE	Hildburghausen	0,0381
09806	gE	Sonneberg	0,0407
09810	gE	Wartburgkreis	0,1462
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0882
11102	gE	Stormarn	0,2019
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2106
11502	gE	Pinneberg	0,3818
11522	gE	Segeberg	0,2734
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1906
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1928
11916	zkT	Nordfriesland	0,1581
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,4486
12702	gE	Dithmarschen	0,1739
12712	gE	Steinburg	0,1569
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5152
13106	gE	Plön	0,1158
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4055
13506	gE	Ostholstein	0,1795
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1520
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2416
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3556
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2058
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1265
21124	gE	Goslar	0,1943
21404	gE	Bremen, Stadt	1,3391
21416	zkT	Osterholz	0,0772
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3512
22402	gE	Emden, Stadt	0,0924
22410	zkT	Leer	0,1675
22444	zkT	Wittmund	0,0599
22446	zkT	Aurich	0,2157

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
23102	zkT	Göttingen	0,3943
23106	gE	Northeim	0,1559
23406	gE	Holzminden	0,0925
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2160
23444	zkT	Schaumburg	0,1666
23702	gE	Region Hannover	1,9554
24110	gE	Helmstedt	0,1191
24112	gE	Gifhorn	0,1455
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1651
24402	gE	Hildesheim	0,3713
24404	zkT	Peine	0,1532
25102	gE	Lüneburg	0,2003
25104	gE	Harburg	0,2049
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0637
25112	gE	Uelzen	0,0980
25114	gE	Celle	0,2243
25116	zkT	Heidekreis	0,1540
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1134
25706	zkT	Emsland	0,2340
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1584
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2955
26110	gE	Wesermarsch	0,1116
26112	zkT	Ammerland	0,1057
26118	zkT	Oldenburg	0,0952
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1959
26130	zkT	Friesland	0,0886
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2831
26410	zkT	Osnabrück	0,2195
26702	gE	Stade	0,2470
26704	gE	Cuxhaven	0,1986
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1119
27402	gE	Vechta	0,1047
27404	gE	Cloppenburg	0,1419
27706	zkT	Verden	0,1142
27708	gE	Diepholz	0,1822
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1499
31106	gE	Heinsberg	0,2863
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8650
31118	zkT	Düren	0,3724
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2697
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2724
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3219
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5989
31778	zkT	Gütersloh	0,3333
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7124
32112	gE	Herne, Stadt	0,3852
32302	gE	Bonn, Stadt	0,4756
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,6146
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5516
32504	gE	Euskirchen	0,1875
32702	zkT	Borken	0,3015
32704	zkT	Coesfeld	0,1870
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,5359

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,9595
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,2018
34348	zkT	Essen, Stadt	1,4603
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,8176
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1891
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4817
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4234
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3329
35104	gE	Unna	0,5835
35302	gE	Herford	0,2802
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3849
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5992
35702	gE	Köln, Stadt	2,0267
36102	gE	Krefeld	0,4841
36108	gE	Viersen	0,3229
36402	gE	Mettmann	0,6804
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,5827
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5286
36704	zkT	Warendorf	0,2718
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3560
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3270
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4765
37302	gE	Paderborn	0,3488
37338	gE	Höxter	0,1223
37340	zkT	Lippe	0,4105
37548	zkT	Recklinghausen	1,1423
37710	zkT	Steinfurt	0,4137
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3244
38104	gE	Olpe	0,1028
38302	gE	Soest	0,3253
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2407
38702	gE	Wesel	0,5834
38704	zkT	Kleve	0,3228
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1844
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2597
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,7800
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0943
41110	zkT	Fulda	0,1683
41502	zkT	Bergstraße	0,2439
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2615
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0796
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2361
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1129
42702	gE	Gießen	0,3916
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0839
42708	gE	Wetteraukreis	0,2707
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,2805
43106	gE	Hanau	0,1753
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1895
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,2000
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3244
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4142
43504	gE	Kassel	0,1963

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1050
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1334
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1451
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1749
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,3057
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2497
45108	zkT	Offenbach	0,3653
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2237
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5020
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1652
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1821
51106	gE	Birkenfeld	0,0969
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0678
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0681
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1724
51510	gE	Kaiserslautern	0,0801
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0889
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0449
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0475
51542	zkT	Kusel	0,0688
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1686
51904	gE	Cochem-Zell	0,0425
51906	gE	Ahrweiler	0,0864
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1759
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5717
52704	gE	Alzey-Worms	0,0915
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2777
52710	gE	Worms, Stadt	0,1301
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1583
54302	gE	Germersheim	0,1068
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1474
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1594
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1290
54708	gE	Neuwied	0,1817
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0983
54712	gE	Westerwaldkreis	0,1374
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7231
55514	gE	Neunkirchen	0,2151
55516	zkT	St. Wendel	0,0698
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1432
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0895
55522	zkT	Saarlouis	0,2265
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0754
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0560
56306	gE	Trier, Stadt	0,1704
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0699
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0358
61108	gE	Heidenheim	0,1082
61146	zkT	Ostalbkreis	0,2117
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1741
61704	gE	Emmendingen	0,0954
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2726
62102	gE	Esslingen	0,4389

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
62106	gE	Göppingen	0,2222
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1291
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,4422
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1666
62704	gE	Heilbronn	0,2279
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,3223
63108	gE	Karlsruhe	0,2940
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0738
63122	gE	Rastatt	0,1690
63402	gE	Konstanz	0,2234
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1371
63408	zkT	Ravensburg	0,1740
63702	gE	Lörrach	0,2042
63704	zkT	Waldshut	0,1132
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3733
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5252
64702	gE	Calw	0,1093
64708	gE	Freudenstadt	0,0769
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1996
64712	zkT	Enzkreis	0,1110
65106	zkT	Ortenaukreis	0,3085
66402	gE	Reutlingen	0,2173
66404	gE	Tübingen	0,1432
66410	gE	Zollernalbkreis	0,1265
66412	gE	Sigmaringen	0,0706
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3689
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0602
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1264
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0899
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0798
67704	gE	Böblingen	0,2645
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7775
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1134
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0876
68410	zkT	Biberach	0,0925
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1595
68706	zkT	Tuttlingen	0,0972
68708	gE	Rottweil	0,0703
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0443
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0559
71110	gE	Roth	0,0453
71146	zkT	Ansbach	0,0536
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0977
71504	gE	Aschaffenburg	0,1014
71506	gE	Miltenberg	0,0865
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0747
72304	gE	Bayreuth	0,0466
72306	gE	Kulmbach	0,0439
72308	gE	Hof, Stadt	0,0769
72310	gE	Hof	0,0628
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0658
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0583
72704	gE	Coburg	0,0532

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
72706	gE	Kronach	0,0320
72708	gE	Lichtenfels	0,0402
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0692
72712	gE	Bamberg	0,0588
72714	gE	Forchheim	0,0626
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1526
72904	gE	Fürth, Land	0,0509
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0914
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0566
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0457
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,8134
73522	gE	Nürnberger Land	0,0798
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0323
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0513
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1558
73906	gE	Regensburg	0,0935
73908	gE	Kelheim	0,0504
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0901
74306	gE	Cham	0,0588
74308	gE	Schwandorf	0,0805
74702	gE	Bad Kissingen	0,0580
74704	gE	Haßberge	0,0386
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0416
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0833
74710	gE	Schweinfurt	0,0415
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0985
75104	gE	Tirschenreuth	0,0384
75902	gE	Kitzingen	0,0386
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1169
75908	zkT	Würzburg	0,0713
75910	gE	Main-Spessart	0,0486
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0549
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3522
81110	gE	Augsburg	0,1258
81502	gE	Deggendorf	0,0598
81504	gE	Regen	0,0439
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0942
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0521
81906	gE	Donau-Ries	0,0523
81910	zkT	Günzburg	0,0491
81912	gE	Neu-Ulm	0,0953
82302	gE	Erding	0,0527
82304	gE	Freising	0,0847
82306	gE	Dachau	0,0665
82308	gE	Ebersberg	0,0547
82702	gE	Eichstätt	0,0489
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0466
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0420
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1251
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0503
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0411
83110	gE	Ostallgäu	0,0550
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0314

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
83114	gE	Unterallgäu	0,0503
83142	zkT	Oberallgäu	0,0552
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0358
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0470
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0750
83506	gE	Landshut	0,0682
83510	gE	Rottal-Inn	0,0659
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,3345
84358	zkT	München	0,1774
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0351
84704	gE	Passau, Stadt	0,0702
84706	gE	Passau	0,1062
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0609
85504	zkT	Miesbach	0,0389
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0600
85508	gE	Rosenheim	0,1015
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0589
85904	gE	Traunstein	0,0821
85906	gE	Altötting	0,0623
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0665
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0465
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0529
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0741
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1234
86310	gE	Starnberg	0,0552
92202	gE	Neukölln	0,9761
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5321
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3591
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7291
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5516
95504	gE	Pankow	0,6542
95506	gE	Reinickendorf	0,6156
95508	gE	Spandau	0,6888
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,7074
96204	gE	Mitte	1,0758
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,6548
96208	gE	Lichtenberg	0,6928

Abkürzungen:
gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 6 (zu § 2 Absatz 5 Satz 4)

Verteilung der auf die Bundesagentur für Arbeit entfallenden Mittel für Verwaltungskosten nach Abzug der Mittel für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für die gemeinsamen Einrichtungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,4753
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte	0,5398
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,4379
03208	gE	Landkreis Rostock	0,3057
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2731
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,2374
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2860
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2555
03504	gE	Elbe-Elster	0,1623
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2034
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1850
03602	gE	Barnim	0,2545
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1464
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,2643
03804	gE	Prignitz	0,1485
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1935
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,3128
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2047
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1868
04214	gE	Wittenberg	0,2074
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,6407
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2968
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6043
04506	gE	Jerichower Land	0,1489
04514	gE	Börde	0,2221
04518	gE	Stendal	0,2610
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5648
07402	gE	Dresden, Stadt	1,0100
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,4117
07602	gE	Nordsachsen	0,3045
07702	gE	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,3029
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2966
08002	gE	Mittelsachsen	0,3817
09202	gE	Zwickau	0,4275
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,3647
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1576
09308	gE	Sömmerda	0,0978
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1204
09312	gE	Weimarer Land	0,0964
09318	gE	Gotha	0,1786
09402	gE	Gera, Stadt	0,2541
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0899
09418	gE	Altenburger Land	0,1887
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0873
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1485
09702	gE	Nordhausen	0,1643
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1414

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1685
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0480
09804	gE	Hildburghausen	0,0502
09806	gE	Sonneberg	0,0536
09810	gE	Wartburgkreis	0,1926
11102	gE	Stormarn	0,2660
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2775
11502	gE	Pinneberg	0,5030
11522	gE	Segeberg	0,3602
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2511
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	4,5434
12702	gE	Dithmarschen	0,2291
12712	gE	Steinburg	0,2067
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,6788
13106	gE	Plön	0,1526
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,5342
13506	gE	Ostholstein	0,2365
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,2003
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3183
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,4685
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2711
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1667
21124	gE	Goslar	0,2560
21404	gE	Bremen, Stadt	1,7642
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4627
22402	gE	Emden, Stadt	0,1217
23106	gE	Northeim	0,2054
23406	gE	Holzminden	0,1219
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2846
23702	gE	Region Hannover	2,5762
24110	gE	Helmstedt	0,1569
24112	gE	Gifhorn	0,1917
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,2175
24402	gE	Hildesheim	0,4892
25102	gE	Lüneburg	0,2639
25104	gE	Harburg	0,2699
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0839
25112	gE	Uelzen	0,1291
25114	gE	Celle	0,2955
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2087
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3893
26110	gE	Wesermarsch	0,1470
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2581
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,3730
26702	gE	Stade	0,3254
26704	gE	Cuxhaven	0,2616
27402	gE	Vechta	0,1379
27404	gE	Cloppenburg	0,1869
27708	gE	Diepholz	0,2400
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1975
31106	gE	Heinsberg	0,3772
31108	gE	Städteregion Aachen	1,1396
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,3553

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,3589
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,4241
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,7890
32102	gE	Bochum, Stadt	0,9386
32112	gE	Herne, Stadt	0,5075
32302	gE	Bonn, Stadt	0,6266
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,8097
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,7267
32504	gE	Euskirchen	0,2470
33302	gE	Dortmund, Stadt	2,0235
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,2641
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,5833
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	1,0772
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2491
34704	gE	Hagen, Stadt	0,5578
35104	gE	Unna	0,7687
35302	gE	Herford	0,3692
35502	gE	Märkischer Kreis	0,7894
35702	gE	Köln, Stadt	2,6701
36102	gE	Krefeld	0,6378
36108	gE	Viersen	0,4254
36402	gE	Mettmann	0,8964
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,7677
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,6964
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,6278
37302	gE	Paderborn	0,4595
37338	gE	Höxter	0,1611
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,4274
38104	gE	Olpe	0,1354
38302	gE	Soest	0,4286
38702	gE	Wesel	0,7686
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2429
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,3111
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,4662
42702	gE	Gießen	0,5159
42708	gE	Wetteraukreis	0,3566
43106	gE	Hanau	0,2310
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,5457
43504	gE	Kassel	0,2586
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1383
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1758
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1912
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,2304
51102	gE	Bad Kreuznach	0,2399
51106	gE	Birkenfeld	0,1277
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0893
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0897
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,2271
51510	gE	Kaiserslautern	0,1055
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,1171
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0592
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,2221
51904	gE	Cochem-Zell	0,0560

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
51906	gE	Ahrweiler	0,1138
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,7532
52704	gE	Alzey-Worms	0,1205
52706	gE	Mainz, Stadt	0,3659
52710	gE	Worms, Stadt	0,1714
54302	gE	Germersheim	0,1407
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1942
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,2100
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1700
54708	gE	Neuwied	0,2394
54710	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,1295
54712	gE	Westerwaldkreis	0,1810
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,9527
55514	gE	Neunkirchen	0,2834
55520	gE	Merzig-Wadern	0,1179
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0993
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0738
56306	gE	Trier, Stadt	0,2245
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0921
61108	gE	Heidenheim	0,1426
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,2294
61704	gE	Emmendingen	0,1257
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,3591
62102	gE	Esslingen	0,5782
62106	gE	Göppingen	0,2927
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1701
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,5826
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,2195
62704	gE	Heilbronn	0,3003
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,4246
63108	gE	Karlsruhe	0,3873
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0972
63122	gE	Rastatt	0,2227
63402	gE	Konstanz	0,2943
63702	gE	Lörrach	0,2690
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,6919
64702	gE	Calw	0,1440
64708	gE	Freudenstadt	0,1013
66402	gE	Reutlingen	0,2863
66404	gE	Tübingen	0,1887
66410	gE	Zollernalbkreis	0,1667
66412	gE	Sigmaringen	0,0930
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,4860
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0793
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1665
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1184
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,1051
67704	gE	Böblingen	0,3485
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1494
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,1154
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,2101
68708	gE	Rottweil	0,0926
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0584

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0736
71110	gE	Roth	0,0597
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1287
71504	gE	Aschaffenburg	0,1336
71506	gE	Miltenberg	0,1140
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0984
72304	gE	Bayreuth	0,0614
72306	gE	Kulmbach	0,0578
72308	gE	Hof, Stadt	0,1013
72310	gE	Hof	0,0827
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0867
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0768
72704	gE	Coburg	0,0701
72706	gE	Kronach	0,0422
72708	gE	Lichtenfels	0,0530
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0912
72712	gE	Bamberg	0,0775
72714	gE	Forchheim	0,0825
72902	gE	Fürth, Stadt	0,2010
72904	gE	Fürth, Land	0,0671
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0746
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0602
73514	gE	Nürnberg, Stadt	1,0716
73522	gE	Nürnberger Land	0,1051
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0426
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0676
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,2053
73906	gE	Regensburg	0,1232
73908	gE	Kelheim	0,0664
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,1187
74306	gE	Cham	0,0775
74308	gE	Schwandorf	0,1061
74702	gE	Bad Kissingen	0,0764
74704	gE	Haßberge	0,0509
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0548
74710	gE	Schweinfurt	0,0547
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1298
75104	gE	Tirschenreuth	0,0506
75902	gE	Kitzingen	0,0509
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1540
75910	gE	Main-Spessart	0,0640
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0723
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,4640
81110	gE	Augsburg	0,1657
81502	gE	Deggendorf	0,0788
81504	gE	Regen	0,0578
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1241
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0686
81906	gE	Donau-Ries	0,0689
81912	gE	Neu-Ulm	0,1256
82302	gE	Erding	0,0694
82304	gE	Freising	0,1116
82306	gE	Dachau	0,0876

Träger-Nummer ab 1. Januar 2026	Träger-Form ab 1. Januar 2026	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
82308	gE	Ebersberg	0,0721
82702	gE	Eichstätt	0,0644
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0614
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0553
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0663
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0541
83110	gE	Ostallgäu	0,0725
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0414
83114	gE	Unterallgäu	0,0663
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0619
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0988
83506	gE	Landshut	0,0899
83510	gE	Rottal-Inn	0,0868
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,7582
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0462
84704	gE	Passau, Stadt	0,0925
84706	gE	Passau	0,1399
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0802
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0790
85508	gE	Rosenheim	0,1337
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0776
85904	gE	Traunstein	0,1082
85906	gE	Altötting	0,0821
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0876
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0613
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0697
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0976
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1626
86310	gE	Starnberg	0,0727
92202	gE	Neukölln	1,2860
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,7010
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,4731
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,9606
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,7267
95504	gE	Pankow	0,8619
95506	gE	Reinickendorf	0,8110
95508	gE	Spandau	0,9075
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,9320
96204	gE	Mitte	1,4173
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,8627
96208	gE	Lichtenberg	0,9127

Abkürzung:
gE gemeinsame Einrichtung

Anhang A 15 – GrSiDAV
Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV)

Vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107)

§ 1 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) [1]Die Bundesagentur für Arbeit bezieht in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres oder in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendermonats (Abgleichszeitraum) von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben (Abgleichsfälle). [2]Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Absatz 4 zum dritten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt der Datenstelle der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Kundennummer, der Bedarfsgemeinschaftsnummer, dem Leistungszeitraum und den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten.

(3) [1]Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ereignisse des Datenabgleichs nach § 2. [2]Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.

§ 1 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 1a Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern

[1]Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben. [2]§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 1a neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016

§ 1b Verfahren bei der Kopfstelle

(1) [1]Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 2 Absatz 6.

[2]Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze in den Fällen

1. des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des zweiten Monats und
2. des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des Monats,

der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 1b eingefügt durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 2 Verfahren bei den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) [1]Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach den Absätzen 2 bis 7 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle. [2]In den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ausschließlich der Abgleich nach Absatz 6 mit Ausnahme des Abgleichs mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. [3]Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Kopfstelle die Antwortdatensätze bis zum 25. des Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, bereit. [4]Die Übermittlung der Antwortdatensätze beim Abgleich nach Absatz 4 unterbleibt in Fällen, in denen dem Bundeszentralamt für Steuern Kapitalerträge und Zinserträge von insgesamt weniger als 10 Euro übermittelt worden sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

(5) Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

(6) Die Datenstelle der Rentenversicherung gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur Feststellung der Betriebsnummer, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie zur Feststellung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Abgleichszeitraum.

(7) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung im Abgleichszeitraum.

§ 2 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1, 5 und 6 geändert durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 und Abs. 6 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 5 geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 3 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) [1]Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. [2]Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. [3]Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. [4]Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) [1]Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung haben den Eingang der ihnen von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. [2]Sie haben den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. [3]Satz 1 gilt entsprechend

1. für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Antwortdatensätze,

2. für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der ihnen von der Kopfstelle übermittelten Datensätze nach § 1b Abs. 2.

(3) Die Auskunftsstellen, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 3 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 4 Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens

[1]Die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen legt die Kopfstelle in Verfahrensgrundsätzen fest. [2]Die Kopfstelle hat die Bundesagentur für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Auskunftsstellen an der Erarbeitung der Verfahrensgrundsätze mit dem Ziel zu beteiligen, einvernehmliche Festlegungen zu erreichen.

§ 4 geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 5 Kosten der Kopfstelle

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle den Aufwand für die Vermittlung des Datenabgleichs nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) [1]Für das Jahr 2017 wird der Kopfstelle für die Vermittlung des Datenabgleichs ein Betrag in Höhe von 218 300 Euro abzüglich des Betrages erstattet, der der Kopfstelle bereits am 1. April 2017 erstattet wurde. [2]Für die Kosten der Entwicklung des monatlichen Datenabgleichs nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird der Kopfstelle einmalig ein Betrag in Höhe von 5 500 Euro erstattet.

(3) [1]Für das Jahr 2018 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem Betrag von 267 000 Euro und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Jahres 2016 im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. [2]Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(4) [1]Für die Jahre ab 2019 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem im Vorjahr erstatteten Betrag und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Vorvorjahres im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. [2]Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(5) Die Kopfstelle teilt der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. September den Erstattungsbetrag für das Folgejahr mit.

(6) [1]Der Erstattungsbetrag wird zum 1. April des Jahres fällig, für das der Betrag erstattet wird. [2]Die nach Absatz 2 zu erstattenden Beträge werden zum 1. April 2018 fällig.

§ 5 neu gefasst durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 angefügt durch Art. 1 VO v. 30.11.2017 (BGBl. I S. 3826), in Kraft ab 08.12.2017

Anhang A 16 – SvEV
Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)
vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14)

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) [1]Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt, nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nicht für Einnahmen, die allein nach § 3 Nummer 21 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,

4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,

5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehörende Sonderzahlungen des Arbeitgebers,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

[2]Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. [3]Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom

Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. 4Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 1 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 22.04.2015; Abs. 1 geändert durch G. v. 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 12 G. v. 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 17 Abs. 5 G. v. 03.06.2021 (BGBl. I S. 1498), in Kraft ab 01.07.2021; Abs. 1 geändert durch Art. 3 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 361), in Kraft ab 01.01.2026; Abs. 1 geändert durch Art. 11 G. v. 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14), in Kraft ab 22.01.2026

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) 1Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 345 Euro festgesetzt. 2Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 71 Euro,
2. Mittagessen von 137 Euro und
3. Abendessen von 137 Euro.

(2) 1Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

2Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. 3Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) 1Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 285 Euro festgesetzt. 2Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

3Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) 1Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. 2Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 5,01 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,10 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. 3Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. 4Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden För-

derjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. [5]Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) [1]Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. [2]Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. [3]Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO *v.* 19.10.2009 (BGBl. I S. 3667), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch VO v. 10.11.2010 (BGBl. I S. 1751), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch VO v. 02.12.2011 (BGBl. I S. 2453), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 19.12.2012 (BGBl. I S. 2714), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014; geändert durch VO v. 24.11.2014 (BGBl. I S. 1799), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 18.11.2015 (BGBl. I S. 2075), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 1 VO v. 21.11.2016 (BGBl. I S. 2637), in Kraft ab 01.01.2017; geändert durch Art. 1 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S.3906), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 06.11.2018 (BGBl. I S. 1842), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch VO v. 29.11.2019 (BGBl. I S. 1997), in Kraft ab 01.01.2020; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch VO v. 15.12.2020 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 06.12.2021 (BGBl. I S. 5187), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2431), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 27.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 328), in Kraft ab 01.01.2024; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 394), in Kraft ab 01.01.2025; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 V. v. 19.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 377), in Kraft ab 01.01.2026

Zum 01.01.2027 werden Abs. 1, 3 und 4 durch Art. 1 VO v. 26.10.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 324) wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „345“ durch die Angabe „355“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „71“ durch die Angabe „73“ ersetzt.
 bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „137“ durch die Angabe „141“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „285“ durch die Angabe „289“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „5,01“ durch die Angabe „5,08“ und die Angabe „4,10“ durch die Angabe „4,15“ ersetzt.

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) [1]Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. [2]Sind auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. [3]Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. [4]§ 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) [1]Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. [2]Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. [3]Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. [5]Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 3 geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014

Artikel 4
der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. [2]Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang A 17 – AZAV
Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504)

Zuletzt geändert durch
Artikel 118 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen umfassende Kenntnisse der Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 45 sowie 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 2 Trägerzulassung

(1) [1]Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. [2]Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

[3]Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug,
2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) [1]Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. [2]Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,

3. eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:
1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

(4) $_1$Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. $_2$Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich
1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

§ 2 Abs. 1 geändert durch Art. 118 G. v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Kraft ab 01.01.2024

§ 3 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn
1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) $_1$Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. $_2$Grundlage sind die der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.

(3) $_1$Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation. $_2$Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

(4) $_1$Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch
1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
2. eine besondere räumliche Ausstattung,

3. eine besondere technische Ausstattung oder
4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

[2]Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen, sofern der Anstieg bei den durchschnittlichen Kostensätzen die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung nicht übersteigt.

(6) Auf der Grundlage der Prüfung der fachkundigen Stelle soll die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 179 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

(7) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(8) [1]Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen. [2]Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 neu gefasst durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

§ 4 Abs. 2 eingefügt, Abs. 3 geändert durch VO v. 27.01.2017 (BGBl. I S. 133), in Kraft ab 03.02.2017; Abs. 2 und Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) [1]Im Rahmen der Trägerzulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absatz 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich. [2]Die ortsbezogene Prüfung bezieht die Standorte des Trägers mit ein. [3]Die jeweiligen Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) [1]Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen der §§ 3 und 4 ortsbezogen. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. [2]Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(4) [1]Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. [2]Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. [3]Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(5) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(6) [1]Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. [2]Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) [1]§ 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme entsprechend. [2]Die von der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu setzende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

(8) [1]Die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 183 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein der Agentur für Arbeit. [2]Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen des § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die ihr gemäß § 183 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben.

§ 5 Abs. 3 geändert durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

(2) [1]Die Bundesagentur für Arbeit kann den fachkundigen Stellen Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen, die diese bei der Prüfung berücksichtigen. [2]Sie hat dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 7 Sonderregelung

[1]Für das Jahr 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf der Basis der im Jahr 2019 von den fachkundigen Stellen vorgelegten Kostensätze ermittelt. [2]Zum 1. Juli 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 um 20 Prozent angehoben.

§ 7 neu gefasst durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 29.05.2020

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 27. Dezember 2006.

Anhang A 18 – IntV
Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)

Vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung
vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 218)

Es verordnen
– auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
– auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Integrationskurse

[1]Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. [2]Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

§ 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

§ 3 Ziel des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung
1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

§ 3 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

Abschnitt 2
Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) [1]Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind
1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Personen, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind,
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind,
5. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind und

6. Ausländer, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

[2]Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. [3]Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.

(2) [1]Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes). [2]Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
 a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder
 b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

§ 4 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.07.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 4a Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung, kursbegleitende Maßnahmen

(1) [1]Das Bundesamt gewährt Teilnahmeberechtigten zur Ermöglichung einer Kursteilnahme bei Bedarf auf Antrag einen pauschalen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten, wenn

1. sie nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder
2. eine Schwerbehinderung vorliegt und sie nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder nach § 9 Absatz 5 befreit sind.

[2]Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem dem Teilnahmeberechtigten Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. [3]Das Bundesamt kann in begründeten Fällen von dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung Ausnahmen zulassen.

(2) Das Bundesamt kann die Teilnahme am Integrationskurs durch Förderung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Sicherstellung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung unterstützen, soweit für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder eines Teilnehmers kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

(3) [1]Das Bundesamt kann kursbegleitende Maßnahmen fördern, die eine Teilnahme am Integrationskurs unterstützen. [2]Das Bundesamt kann ferner festlegen, dass eine kursbegleitende Maßnahme in einem Online-Format durchgeführt werden darf.

§ 4a geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Überschrift, Abs. 1 geändert, Abs. 3 angefügt durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 1 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) [1]Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt auf Antrag. [2]Der Antrag nach Satz 1 kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. [3]Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen ist sicherzustellen.

(3) [1]Die Zulassung ist auf ein Jahr zu befristen. [2]Sie ergeht schriftlich oder elektronisch und gilt als Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

(4) [1] Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. [2]Vorrangig zu berücksichtigen sind insbesondere:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen, sowie die Familienangehörigen dieser beiden Personengruppen.

(5) (weggefallen)

§ 5 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 02.12.2013; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 3, 4 und 5 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 5 aufgehoben durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024; Abs. 4 geändert durch Art. 1 VO v. 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 218), in Kraft ab 28.07.2026

§ 5a Zulassung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann eine Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zulassen, wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

(2) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt die Teilnahmeberechtigung schriftlich und vermerkt in dieser, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs nach einem Kooperationsplan gemäß § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sowie den Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung.

(3) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 5a eingefügt durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 17.11.2025

§ 6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

(1) [1]Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 das Recht auf Teilnahme. [2]Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Recht auf Teilnahme. [3]Der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestätigt Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Recht auf Teilnahme. [4]In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) [1]Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. [2]Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierschein erteilt werden. [3]Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, zeigt es der nach § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde an, dass die Teilnahmeberechtigung bestätigt wurde.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.

§ 6 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 7 Anmeldung zum Integrationskurs

(1) [1]Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. [2]Die Anmeldung kann im Einzelfall auch beim Bundesamt erfolgen. [3]Bei der Anmeldung haben Teilnahmeberechtigte ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. [4]Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. [5]Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. [6]Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand, zu den Kenntnissen der deutschen Sprache, zum Bedarf einer Kinderbeaufsichtigung sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit für einen Kursbesuch. [7]Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

(3) [1]Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme soll das Bundesamt abweichend von Absatz 2 einen Ausländer, der zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet ist, einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot zuweisen. [2]Teilnahmeberechtigte kann das Bundesamt zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme an einen bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot verweisen. [3]Zuweisungen nach Satz 1 und Verweisungen nach Satz 2 erfolgen unter Beachtung der zeitlichen Nähe des Kursbeginns sowie der örtlichen Nähe und Erreichbarkeit des Kursträgers für den Teilnahmeverpflichteten oder Teilnahmeberechtigten. [4]In den Fällen des Satz 1 oder 2 leiten die zuständigen Stellen gemäß den §§ 5a und 6 Teilnahmeberechtigte zum Bundesamt zum Zwecke der Sicherstellung eines zeitnahen Kursbeginns zu, wenn das Bundesamt die zuständigen Stellen dazu auffordert. [5]Mit der Bestätigung nach § 5, § 5a oder § 6 teilt die zuständige Stelle den Teilnahmeberechtigten zugleich den Termin für den Einstufungstest mit.

(4) [1]Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger oder im Fall einer Anmeldung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. [2]Der Kurs soll nicht später als sechs Wochen nach der Anmeldung beginnen. [3]Kommt ein Kurs innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Kursträger verpflichtet, die Teilnehmer und das Bundesamt hierüber unverzüglich zu informieren. [4]Teilnahmeberechtigte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und deren Teilnahme am Integrationskurs in einem Kooperationsplan nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sind bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen.

(5) [1]Kommt ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zustande, soll das Bundesamt den Teilnahmeverpflichteten einem anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. [2]Einen Teilnahmeberechtigten kann das Bundesamt an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen, wenn ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Verweisung nach den Absätzen 1 und 3 nicht zustande kommt.

§ 7 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 eingefügt, Abs. 5 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023; Abs. 4 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 8 Datenverarbeitung

(1) [1]Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach den §§ 5a, 6 Absatz 1 oder Absatz 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland. [2]Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermittelt das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 3, den §§ 5a sowie 6 Absatz 1 oder Absatz 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat. [3]Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermittelt das Bundesamt in den Fällen des § 7 Absatz 3 Daten zur Teilnahme am Termin zur Einstufung.

(2) [1]Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. [2]Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

[3]Die Daten werden elektronisch übermittelt. [4]Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) [1]Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer oder ein Ausländer, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. [2]Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme ver-

pflichteten Ausländers oder des Ausländers, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. [3]Auf Personen, die vor der Zulassung zur Wiederholung nach § 13 Absatz 1 Satz 4 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet waren, findet Satz 2 für die Teilnahme an der Wiederholung von höchstens 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses entsprechende Anwendung.

(4) [1]Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. [2]Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. [3]Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) [1]Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:
1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

[2]Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. [3]Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. [4]Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. [5]Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

(7) [1]Das Bundesamt darf die nach den §§ 5, 5a, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskursteilnehmern verarbeiten und nutzen, soweit dies für wissenschaftliche Forschungsvorhaben nach § 75 Nummer 4a des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. [2]Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit
1. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

[3]Bei der Abwägung nach Satz 2 Nummer 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. [4]Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. [5]Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. [6]Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. [7]Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(8) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu dem in Absatz 7 genannten Zweck hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes zu erfolgen.

§ 8 geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 1 geändert, Abs. 7 und Abs. 8 angefügt durch Art. 4 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 4 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 5 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023; Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 7 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 9 Kostenbeitrag

(1) [1]Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten, der 50 Prozent des zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Integrationskurs nach § 7 Absatz 1 geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt. [2]Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) [1]Von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit das Bundesamt auf Antrag und gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises Teilnahmeberechtigte,

1. die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
2. die Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder
3. die beschäftigt sind und deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. [2]Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern.

[3]Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigte darüber hinaus auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. [4]Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundesamt in bestimmten Fällen vom Antragserfordernis nach Satz 1 oder 2 absehen. [5]Teilnahmeberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr gewährt werden, die Höhe ihres Bruttoentgelts die für sie geltenden Werte in Satz 1 Nummer 3 übersteigt oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

(3) [1]Anspruchsberechtigt hinsichtlich des Kostenbeitrags gemäß Absatz 1 ist das Bundesamt. [2]Der dem Bundesamt zustehende Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist zum Beginn des Kursabschnitts an die Träger des Integrationskurses zu entrichten. [3]Kostenbeiträge nach Absatz 1 werden bei der Abrechnung des Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 durch das Bundesamt in Abzug gebracht.

(4) Teilnahmeberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) [1]Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Absatz 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten. [2]Bei Teilnahmeberechtigten, die einen Kurs nach § 13 Absatz 1 erfolgreich im Sinne des § 17 Absatz 2 absolviert haben, beträgt die Frist nach Satz 1 drei Jahre.

§ 9 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert, Abs. 3 und 6 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023

Abschnitt 3
Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

§ 10 Grundstruktur des Integrationskurses

(1) [1]Der Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtsstunden. [2]Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

§ 10 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 11 Grundstruktur des Sprachkurses

(1) [1]Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden. [2]Er ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs unterteilt. [3]Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. [4]Am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses ermittelt der Kursträger den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers. [5]Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. [6]Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnahmeberechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. [7]Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(2) [1]Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen

Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). [2]Der Einstufungstest wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. [3]Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 als Lehrkraft zugelassen sind. [4]Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. [5]Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) [1]Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. [2]Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. [3]Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 12 Grundstruktur des Orientierungskurses

[1]Der Orientierungskurs umfasst 100 Unterrichtsstunden. [2]Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. [3]In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Kursträger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

§ 12 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

§ 13 Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

(1) [1]Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. [2]Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. [3]Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte,

1. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
2. die nicht oder nicht ausreichend in lateinischer Schrift lesen oder schreiben können (Zweitschriftlernerkurs),
3. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

[4]Teilnahmeberechtigte, die an einem Kurs nach Satz 3 Nummer 1 oder 3 teilgenommen und nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents im Sprachkurs ohne Erfolg am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses vom Bundesamt zugelassen werden. [5]Das Bundesamt kann auf die Voraussetzung der erfolglosen Teilnahme am Sprachtest vor Erteilung der Zulassung zur Wiederholung verzichten.

(2) [1]Bei Bedarf kann der Integrationskurs als Intensivkurs, der 500 Unterrichtsstunden umfasst, durchgeführt werden. [2]Der Sprachkurs umfasst 400 Unterrichtsstunden und besteht aus vier Kursabschnitten. [3]Auf den Orientierungskurs entfallen 100 Unterrichtsstunden. [4]Für die Teilnahme an einem Intensivkurs ist erforderlich, dass das Ergebnis des Einstufungstests die erfolgreiche Teilnahme am Sprachtest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) innerhalb des Unterrichtsumfangs nach Satz 2 erwarten lässt.

(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.

§ 13 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1 und 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 1 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

(1) [1]Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. [2]Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

(2) [1] Maximal dürfen 25 Personen an einem Kurs teilnehmen. [2]Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen. [3]Für Integrationskurse nach § 13 können vom Bundesamt kleinere Kursgruppen vorgesehen werden.

(3) [1]Bei Bedarf können Integrationskurse auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. [2]Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen. [3]Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.

(4) [1]Der Wechsel eines Kursträgers ist bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich. [2]Bei einem Wechsel des Kursträgers innerhalb eines Kursabschnitts werden im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts nicht auf die Förderdauer angerechnet.

(5) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 1200 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(6) [1]Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen; der Kursträger hat die Bescheinigung auch vor Abschluss des Integrationskurses auszustellen, wenn der Teilnehmer dies verlangt. [2]Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung vor Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend ist, dass ein Kurserfolg möglich ist. [3]Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung nach Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme dennoch ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend war, dass ein Kurserfolg möglich gewesen wäre und er am Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 teilgenommen hat. [4]Die Ausländerbehörde, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. [5]Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. [6]Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann auch vor Abschluss des Integrationskurses einen Ausländer, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. [7]Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken.

§ 14 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 6 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und 6 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 6 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 15 Lehrkräfte und Prüfer

(1) [1]Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten, müssen über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen. [2]Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. [3]Das Bundesamt erteilt auf Antrag eine Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder eine vom Bundesamt anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation,
2. Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. eine für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausreichende fachliche Qualifikation und
4. persönliche Eignung für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

[4]Dem Antrag ist zur Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach Satz 3 Nummer 4 ein Bekenntnis des Antragstellenden zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(2) [1]Lehrkräfte, die in Alphabetisierungskursen unterrichten, müssen über eine ergänzende Zulassung des Bundesamtes verfügen. [2]Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. [3]Die Zulassung für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen wird vom Bundesamt erteilt, wenn eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen wird.

(3) [1]Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern. [2]Um Zusatzqualifizierungen des Bundesamtes anbieten zu dürfen, muss die jeweilige Einrichtung über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen.

(4) [1]Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. [2]Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 4 beauftragten Testinstituts ist. [3]Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1.

§ 15 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 13.12.2004 (BGBl. I S. 3370), in Kraft ab 31.12.2009; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.01.2014; Abs. 1,2 und 3 neu gefasst, Abs. 4 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 4 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 15a Widerruf und Erlöschen der Zulassung als Lehrkraft

(1) [1]Die Zulassung als Lehrkraft ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die persönliche Eignung nicht besteht, sodass eine erfolgreiche Vermittlung der Ziele des Integrationskurses nach § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist. [2]Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Mit Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Lehrkraft nach § 15 Absatz 1 erlischt die ergänzende Zulassung nach § 15 Absatz 2 ebenfalls.

§ 15a eingefügt durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 16 Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs können auf Antrag vom Bundesamt zugelassen werden.

§ 16 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 17 Abschlusstest, Zertifikat Integrationskurs

(1) [1]Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

1. den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
2. den skalierten Test „Leben in Deutschland“.

[2]Diese Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. [3]Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. [4]Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.

(2) [1]Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist. [2]Der Nachweis des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen kann neben dem „Deutsch-Test für Zuwanderer“ auch durch andere Sprachnachweise erbracht werden. [3]Die Anerkennung von Sprachnachweisen nach Satz 2 setzt voraus, dass

1. es sich um eine standardisierte Sprachprüfung zur Feststellung des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen handelt, die vom Bundesamt anerkannt ist,
2. das Erreichen mindestens des Sprachniveaus B1 aus dem Sprachnachweis hervorgeht,
3. der Sprachnachweis spätestens bei der Anmeldung des Teilnehmers beim Träger vorgelegt wird und
4. der Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Träger nicht älter als ein Jahr ist.

(3) [1]Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme an den Abschlusstests nach Absatz 1. [2]Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. [3]Im Rahmen der Wiederholung nach § 13 Absatz 1 Satz 4 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.

(4) [1]Das Bundesamt bescheinigt in Schriftform die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach Absatz 2 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck auf. [2]Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen. [3]Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmers. [4]War die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgreich, wird das tatsächlich erreichte Ergebnis der Abschlusstests durch eine Bescheinigung bestätigt.

[5]Die nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Stelle übermittelt dem Bundesamt die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Sätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Angaben. [6]Das Bundesamt unterrichtet die Kursträger, soweit erforderlich, über die Ergebnisse ihrer Teilnehmer in den Tests nach Absatz 1.

(5) [1]Mit dem skalierten Test „Leben in Deutschland“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. [2]§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.

§ 17 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.04.2013; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 2 und 4 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

Abschnitt 4
Kursträger, Prüfstellen, Bewertungskommission

§ 18 Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,
2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.

(2) [1]Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. [2]Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. [3]Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Online-Kursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.

(3) [1]Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. [2]§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Kursträger, die nach Absatz 1 zugelassen sind, können im Wege des Vergabeverfahrens mit der Durchführung von Integrationskursen beauftragt werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Maßnahmen, bei denen der Integrationskurs mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert wird, erforderlich ist oder wenn anderenfalls kein ausreichendes Kursangebot in einzelnen Regionen gewährleistet werden kann. [2]Das Bundesamt kann das Vergabeverfahren durch eine andere Behörde durchführen lassen. [3]Die Regelungen über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 18 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 4 angefügt durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 19 Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) [1]Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Gesellschafts-, Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre oder
 b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen,
3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen,
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten fünf Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde und
5. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.

[2]Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. [3]Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Qualitätssicherung der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und
10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag einen vom Bundesamt anerkannten Nachweis über Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) [1]Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. [2]Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

(5) Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.

§ 19 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 26 G. v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Kraft ab 01.01.2024; Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Abs. 3 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 20 Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) [1]Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. [2]Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt einschließlich bereits erfolgter Verkürzungen der Zulassungsdauer nach Absatz 2 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) [1]Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt. [2]Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. [3]Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. [4]Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) [1]Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. [2]Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) [1]Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. [2]Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. [3]Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Un-

terlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. [4]Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. [5]Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen. [6]Der Kursträger ist verpflichtet, sein Kursangebot sowie verfügbare Kursplätze nach den Vorgaben des Bundesamtes zu veröffentlichen.

(6) [1]Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest. [2]Einzelheiten regelt das Bundesamt in einer Abrechnungsrichtlinie.

§ 20 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 und 6 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 20a Zulassung von Prüfungsstellen

(1) [1]Für die Durchführung des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. [2]Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. [3]Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:
1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin, und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests“ bescheinigt.

(4) [1]Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. [2]§ 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesamt kann private oder öffentliche Stellen mit einer regional zentralisierten Durchführung von Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 und von Abschlusstests nach § 17 Absatz 1 beauftragen.

§ 20a eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; Abs. 5 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 geändert durch Art. 171 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Kraft ab 27.06.2020; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 5 geändert durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 20b Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) [1]Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn
1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 5 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

[2]Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht darauf, dass die zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmer nach § 7 Absatz 5 einem anderen Kursträger zugewiesen oder an einen anderen Kursträger verwiesen wurden.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.

§ 20b eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 21 Bewertungskommission

Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat berufen.

§ 21 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 2 geändert durch Art. 171 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Kraft ab 27.06.2020; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

Abschnitt 5
Übergangsregelung

§ 22 Übergangsregelungen

(1) § 5 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung findet für Zulassungen Anwendung, die bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 erteilt wurden.

(2) Die dreijährige Frist für die Erstattung von 50 Prozent des Kostenbeitrages gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt für Teilnahmeberechtigte, denen ab dem 1. Februar 2023 erstmals eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde.

(3) [1]Der Orientierungskurs in Intensivkursen umfasst bei Beginn eines Intensivkurses vor dem 1. Mai 2024 abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 nur 30 Unterrichtsstunden. [2]Der Intensivkurs umfasst in diesem Fall abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 insgesamt 430 Unterrichtsstunden.

(4) Für Jugendintegrationskurse und Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 der bis zum 7. Dezember 2024 geltenden Fassung findet § 13 Absatz 1 in der bis zum 7. Dezember 2024 geltenden Fassung Anwendung, sofern die Kurse vor dem 1. Mai 2025 beginnen.

§ 22 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 4 angefügt durch Art. 1 VO v. 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 393), in Kraft ab 07.12.2024

§ 23 aufgehoben durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Anhang A 19 – MighEV
Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) [1]Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. [2]Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. [3]Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) [1]Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. [2]Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

[1]Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. [2]Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

[3]Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Anhang A 20 – ESGV
Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342)

Zuletzt geändert durch
Artikel 8 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) [1]Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. [2]Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. [3]Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) [1]Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. [2]Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) [1]Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. [2]Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. [3]Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. [4]§ 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) [1]Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. [2]Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) [1]Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) [1]Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. [2]Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Anhang A 21 – VKFV
Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. März 2019 (BGBl. I S. 378)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 376)

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind der in Geld ausgedrückte Güter- und Dienstleistungsverzehr für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. 2Der Kostenbegriff umfasst die durch reale Zahlungsvorgänge entstehenden Kosten sowie Aufwendungen für Investitionen und Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte.

§ 2 Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung

(1) Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen der gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Aufwendungen für die Errichtung und Beendigung der gemeinsamen Einrichtung.

(2) Personelle Aufwendungen sind die Personalkosten (§ 5), die Personalnebenkosten (§ 6), die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (§ 7) sowie die Kosten der Personalverwaltung (§ 8).

(3) Sächliche Aufwendungen sind die Sachkosten (§ 9) sowie die Kosten der Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung (§ 10).

(4) Sonstige Aufwendungen sind die Kosten für die Leistungen Dritter (§ 11) sowie für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (§ 12).

§ 3 Eingliederungsleistungen

1Eingliederungsleistungen sind Leistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach den §§ 16 bis 17 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. 2Die Kosten der Eingliederungsleistungen gehören nicht zu den Gesamtverwaltungskosten.

§ 4 Vollzeitäquivalent

(1) 1Das Vollzeitäquivalent bildet den Umfang der Tätigkeit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres, ohne Berücksichtigung der im Wege der Amtshilfe oder Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigten, ab. 2Für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten entspricht und der im gesamten Haushaltsjahr ausschließlich in der gemeinsamen Einrichtung tätig ist, hat das Vollzeitäquivalent einen Wert von eins.

(2) 1 Bei anteiliger Beschäftigung errechnet sich das Vollzeitäquivalent je Beschäftigtem aus dem Anteil
1. der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten,
2. der vertraglich vereinbarten oder vom Dienstherrn festgesetzten Beschäftigungsmonate am Haushaltsjahr und
3. der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung an der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten im Haushaltsjahr.

2Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.

§ 4 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 5 Personalkosten

(1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

(2) [1]Bezüge sind alle nach besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen laufend gezahlten Besoldungen und Entgelte an Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. [2]Dazu gehören insbesondere:
1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Zulagen und Sonderzahlungen,
4. die Vergütungen,
5. die vermögenswirksamen Leistungen,
6. die leistungsorientierte Bezahlung sowie
7. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

§ 5 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 6 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für
1. die Beihilfen und Beihilfeumlagen,
2. die Fürsorgeleistungen,
3. die Unterstützungen,
4. die Beiträge zu Unfallkassen,
5. das Trennungsgeld,
6. die Fahrkostenzuschüsse sowie
7. die Umzugskostenvergütungen.

§ 6 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 7 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

Versorgungsaufwendungen sind die durch das Dienstverhältnis bedingten kalkulatorischen Kosten für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen für die Beamtinnen und Beamten, denen im Haushaltsjahr Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

§ 7 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 8 Kosten der Personalverwaltung

Kosten der Personalverwaltung sind die Aufwendungen der Träger zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitgeber und Dienstherr der Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung.

§ 8 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO vom 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 8a Kosten der Nachwuchskräfte

Kosten der Nachwuchskräfte sind Aufwendungen für Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzt werden.

§ 8a eingefügt durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 9 Sachkosten

(1) Sachkosten sind Raumkosten, laufende Sachkosten und sonstige Sachgemeinkosten.

(2) Raumkosten sind Aufwendungen für Baumaßnahmen, Mieten und Pachten.

(3) Laufende Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für
1. den Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel,
2. die dezentrale Informationstechnik und Kommunikation,
3. die Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
4. die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen,
5. die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
6. die Dienstreisen und die Beschaffung und Haltung von Kraftfahrzeugen sowie

7. die Dienst- und Schutzkleidung.

(4) Sonstige Sachgemeinkosten sind die Kapitalkosten für die Büroausstattung und deren Unterhaltung, Aufwendungen für Investitionen für den Ersatz und die Neuanschaffung von beweglichen Sachen sowie Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung.

§ 10 Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

[1]Kosten der Amtshilfe sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung Amtshilfe gemäß § 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch leistet. [2]Kosten der Arbeitnehmerüberlassung sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingesetzt wird.

§ 11 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind
1. die Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung durch die Träger nach § 44b Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. die Erbringung von Dienstleistungen für die gemeinsame Einrichtung durch die Träger oder sonstige Auftragnehmer.

§ 12 Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

[1]Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik sind die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Betreuung, Unterhaltung, Weiterentwicklung sowie Organisation des Betriebes der zentral verwalteten laufenden Verfahren der Informationstechnik für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Zu den Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zählen auch die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Betreuung, Unterhaltung, Weiterentwicklung und Organisation des Betriebes von laufenden Verfahren, die aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb der Verfahren nach Satz 1 notwendig sind, sowie die Aufwendungen für Informationstechnik zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Betrugsprävention und der Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität.

§ 12 geändert durch Art. 1 G. v. 28.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 376), in Kraft ab 01.01.2025

§ 13 Grundsätze zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten

(1) [1]Die Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten nach § 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. [2]Staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen oder Vergünstigungen, die die finanzielle Belastung beim Träger verringern, sind bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten ausgabemindernd zu berücksichtigen. [3]Versorgungsaufwendungen nach § 7, Kosten der Personalverwaltung nach § 8, Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a und Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 werden auf der Grundlage von Pauschalen bestimmt.

(2) [1]Zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten prüft die gemeinsame Einrichtung die geltend gemachten Aufwendungen. [2]Diese sollen durch prüffähige Unterlagen bis zum 20. des auf den abgerechneten Monat folgenden Monats nachgewiesen werden.

§ 13 Abs. 1 geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 14 Bestimmung der Personalkosten

(1) [1]Personalkosten nach § 5 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. [2]Die Personalkosten sind aufgegliedert nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen nachzuweisen. [3]Umlagebestandteile sind entsprechend ihrem jeweiligen Anteil für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten zu berücksichtigen.

(2) [1]Für Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes leisten, werden als Personalkosten nach § 5 die Aufwendungen anerkannt, die der regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten entsprechen. [2]In den Fällen, in denen eine Altersteilzeitarbeit im Rahmen eines Blockmodells nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Altersteilzeitgesetzes geleistet wird, können aus der Differenz zwischen den nach Satz 1 anerkennungsfähigen Personalkosten und den tatsächlichen Aufwendungen während der Aktivphase Rückstellungen für die Freistellungsphase gebildet werden. [3]Personalkosten während der Freistellungsphase werden nicht anerkannt.

(3) [1]Für Beschäftigte, mit denen eine Wertguthabenvereinbarung im Sinne der §§ 7b bis 7f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Wertguthabenvereinbarung auf Grund vergleichbarer gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen geschlossen wurde, werden als Personalkosten nach § 5 die Aufwendungen anerkannt, die der regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten entsprechen. [2]Aus der Differenz zwischen den nach Satz 1 anerkennungsfähigen Personalkosten und den tatsächlichen Aufwendungen während der Ansparphase können Rückstellungen für die Freistellungsphase gebildet werden. [3]Personalkosten, die über die nach Satz 1 anerkennungsfähigen Aufwendungen hinausgehen, werden während der Freistellungsphase nicht anerkannt.

§ 14 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015; Abs. 3 angefügt durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020

§ 15 Bestimmung der Personalnebenkosten

[1]Personalnebenkosten nach § 6 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. [2]Für Personalnebenkosten nach § 6 Nummer 1 und 4 können ausnahmsweise die jahresdurchschnittlichen Personalnebenkosten der Träger für den Abrechnungsmonat anerkannt werden. [3]§ 14 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 16 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

[1]Für Versorgungsaufwendungen nach § 7 wird ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der nach § 14 bestimmten ruhegehaltfähigen Personalkosten für Beamtinnen und Beamte anerkannt. [2]Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent.

§ 16 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; Satz 2 geändert durch Art. 1 VO v. 07.07.2017 (BGBl I S. 2294), in Kraft ab 13.07.2017; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019; geändert durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020; geändert durch Art. 1 G. v. 28.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 376), in Kraft ab 01.01.2025

§ 17 Bestimmung der Kosten für die Personalverwaltung

Für Kosten der Personalverwaltung nach § 8 wird ein Zuschlag von bis zu 2 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

§ 17 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 17a Bestimmung der Kosten für Nachwuchskräfte

(1) Für Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a wird ein Zuschlag von bis zu 0,5 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

(2) [1]Übersteigen die bei einem Träger tatsächlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten der Nachwuchskräfte während ihrer Einsatzzeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den nach Absatz 1 ermittelten Betrag, können diese mit Beschluss der Trägerversammlung für die Zukunft anerkannt werden. [2]Dieser Träger hat die Kosten nach Satz 1 mindestens einmal jährlich nachzuweisen.

§ 17a eingefügt durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 18 Bestimmung der Sachkosten und der Kosten für Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

Sächliche Aufwendungen nach den §§ 9 und 10 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt.

§ 19 Bestimmung der Kosten für Leistungen Dritter

Aufwendungen nach § 11 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit auch der gemeinsamen Einrichtung Verwaltungskosten entstanden wären, wenn sie die dem Dritten übertragenen Aufgaben selbst wahrgenommen hätte.

§ 20 Bestimmung der Kosten für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik

[1]Für die Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 wird für jeden Mitarbeiter in der gemeinsamen Einrichtung monatlich ein Kostensatz anerkannt. [2]Dieser Kostensatz wird jährlich nach Maßgabe der Kalkulation durch die Bundesagentur für Arbeit ermittelt. [3]Dabei werden jeweils die Ist-Ausgaben des Vorjahres bei der Kalkulation für das Folgejahr berücksichtigt. [4]Der Kostensatz ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach vorhergehender Beteiligung der Länder zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 20 geändert durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020

Redaktioneller Hinweis: Gem. Bekanntmachung der Änderung des Kostensatzes nach § 20 der VKFV vom 30.10.2024 (BAnz AT 08.11.2024 B1) beträgt der Kostensatz ab dem 1. Januar 2025 je Mitarbeiterin und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen monatlich 250,88 Euro.

Redaktioneller Hinweis: Gem. Bekanntmachung der Änderung des Kostensatzes nach § 20 der VKFV vom 03.09.2025 (BAnz AT 22.09.2025 B2) beträgt der Kostensatz ab dem 1. Januar 2026 je Mitarbeiterin und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen monatlich 270,43 Euro.

§ 21 Monitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt anlassbezogen unter Beteiligung der Länder einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 21 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 22 (Außerkrafttreten)

Anhang A 22 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026
(Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026)

Vom 24. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 278)

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

– des § 68 Absatz 2 Satz 1, des § 69 Absatz 2, der §§ 159 und 160 Nummer 2 sowie des § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist,
– des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist,

und

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 1 und des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist:

§ 1 Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 beträgt 47 460 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 955 Euro.

§ 2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) $_1$Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2026 auf 77 400 Euro festgesetzt. $_2$Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 6 450 Euro.

(2) $_1$Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2026 auf 69 750 Euro festgesetzt. $_2$Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5 812,50 Euro.

§ 3 Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 beträgt 47 085 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 beträgt 51 944 Euro.

(3) Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 4 Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 101 400 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 8 450 Euro, und
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 124 800 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 10 400 Euro.

(2) Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „1.1.2026 – 31.12.2026“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang A 23 – InsoGeldEinzPV
Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 4)

Zuletzt geändert durch
Artikel 13 Absatz 16 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

Auf Grund des § 361 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Höhe der Einzugskostenvergütung an die Einzugsstellen

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen zu zahlende pauschale Vergütung für den Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld (§ 358 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt jährlich 9 307 600 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der Krankenkassen, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, werden pauschal mit einem Zuschlag für die Kalenderjahre 2009 und 2010 in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro abgegolten.

(3) Die von der Bundesagentur für Arbeit an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zu zahlende pauschale Vergütung für den Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld beträgt jährlich 732 000 Euro.

§ 2 Verteilung der Einzugskostenvergütung

(1) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erhält jährlich 3 Prozent der Einzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Spitzenverband Bund der GKV teilt die um den Betrag nach Absatz 1 verminderte Einzugskostenvergütung nach den Relationen der Mitgliederzahlen (AKV-Mitglieder) der Krankenkassen nach dem Stand vom 1. Dezember des Vorjahres auf und zahlt sie an die Krankenkassen aus.

(3) Die um den Betrag nach § 4 Abs. 2 verminderten Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 2 werden zwischen den Krankenkassen entsprechend den in Absatz 2 genannten Relationen aufgeteilt.

§ 3 Höhe der Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit zu zahlende pauschale Vergütung für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung beträgt jährlich 2 007 920 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, werden pauschal mit einem Zuschlag für die Kalenderjahre 2009 und 2010 in Höhe von jeweils einer Million Euro abgegolten.

§ 4 Höhe der Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftliche Krankenkasse

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu zahlende pauschale Vergütung für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftliche Krankenkasse nach § 28p Abs. 1 Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt jährlich 10 033 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der landwirtschaftlichen Krankenkasse, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, sind in den nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichsbeträgen enthalten und betragen 250 000 Euro.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) [1]Die Einzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 und 3 wird in monatlichen Teilbeträgen geleistet und ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. [2]Fällt der 15. auf einen Samstag, wird die Einzugskostenvergütung an dem davor liegenden Werktag fällig. [3]Fällt der 15. auf einen Sonntag oder Feiertag, wird die Einzugskostenvergütung am nächsten Werktag fällig. [4]Dies gilt nicht, wenn der Feiertag auf einen Freitag fällt; in diesem Fall ist die Einzugskostenvergütung am letzten davor liegenden Werktag fällig.

(2) [1]Die Einzugskostenvergütung ist durch Überweisung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus und an den Spitzenverband Bund der GKV zu leisten. [2]Der Spitzenverband Bund der GKV kann mit der Bundesagentur für Arbeit eine davon abweichende Regelung treffen.

(3) Für die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1) gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) [1]Die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 ist durch Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu leisten. [2]Die Deutsche Rentenversicherung Bund regelt die Aufteilung der Pauschale innerhalb der Träger der Deutschen Rentenversicherung.

(5) Die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftliche Krankenkasse nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28p Abs. 1 Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist durch Überweisung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu leisten.

(6) Die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 genannten Ausgleichsbeträge sind jeweils mit den Zahlungen der Vergütung für die Monate Juni 2009 und Juni 2010 fällig.

(7) [1]Der um den Betrag nach § 4 Abs. 2 verminderte Ausgleichsbetrag nach § 1 Abs. 2 ist durch Überweisung an den Spitzenverband Bund der GKV zu leisten und anschließend entsprechend den Regelungen in § 2 Abs. 2 an die einzelnen Krankenkassen zu verteilen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. [2]Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 ist durch Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu leisten. [3]Der Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 2 ist durch Überweisung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang A 24 – VergMindV 2023
Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026
(Vergabemindestentgeltverordnung 2023 – VergMindV 2023)

Vom 24. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 23)

Auf Grund des § 185 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 21 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Regelungsgegenstand

$_1$Träger nach § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im pädagogischen Bereich in den Kalenderjahren 2023 bis 2026 mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen. $_2$Setzt der Träger Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer ein, so hat der Verleiher mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich sind solche, die mit der Aus- und Weiterbildung, mit der Vermittlung oder mit der Betreuung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch betraut sind.

§ 3 Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig davon, ob sie sich im Anerkennungsjahr befinden.

(2) $_1$Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

1. die vor dem 25. Juli 2017 bekannt gemacht wurden oder
2. für die das Vergabeverfahren auf sonstige Weise vor dem 25. Juli 2017 eingeleitet wurde. $_2$Satz 1 gilt nicht für Vertragsverlängerungen zwischen dem Träger und dem öffentlichen Auftraggeber, die nach dem 24. Juli 2017 vereinbart wurden.

§ 4 Höhe des Mindestentgelts

(1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem 1. 1. Februar 2023 brutto 17,87 Euro, 2. 1. Januar 2024 brutto 18,58 Euro, 3. 1. Januar 2025 brutto 19,37 Euro, 4. 1. Januar 2026 brutto 20,24 Euro je Zeitstunde.

(2) $_1$Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der in der Anlage abschließend aufgeführten formalen Qualifikationen verfügen, beträgt das Mindestentgelt abweichend von Absatz 1 ab dem 1. 1. Februar 2023 brutto 18,41 Euro, 2. 1. Januar 2024 brutto 19,15 Euro, 3. 1. Januar 2025 brutto 19,96 Euro, 4. 1. Januar 2026 brutto 20,86 Euro je Zeitstunde. $_2$Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. $_3$Der Anspruch besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§ 5 Fälligkeit des Mindestentgelts

(1) Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens am 15. des Kalendermonats fällig, der auf den Kalendermonat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist.

(2) $_1$Bei Vereinbarung eines verstetigten Monatsentgelts, das sich nach der Formel Mindeststundenentgelt multipliziert mit vereinbarter regelmäßiger Wochenarbeitszeit multipliziert mit 4,348 berechnet, gilt Absatz 1 nicht für die Arbeitsstunden, die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstanden sind, wenn eine Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. $_2$Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 100 Plusstunden umfassen.

[3]Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen. [4]Plusstunden, die zum Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch bestehen, sind abzugelten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage

„Qualifikationen – Gruppe 2“ des Tarifvertrags Nr. 7 zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 27. Juli 2022

1. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf Grundlage von Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 Absatz 1 der Handwerksordnung (HwO); außer Regelungen für die Meisterprüfungen.
 - Geprüfter Fachkaufmann oder geprüfte Fachkauffrau:
 - Geprüfter Bilanzbuchhalter oder geprüfte Bilanzbuchhalterin,
 - Geprüfter Controller oder geprüfte Controllerin,
 - Geprüfter Personalfachkaufmann oder geprüfte Personalfachkauffrau;
 - Fachwirte aller Fachrichtungen oder Fachwirtinnen aller Fachrichtungen;
 - Operative Professional (Geprüfter oder Geprüfte):
 - Geprüfter IT-Berater oder geprüfte IT-Beraterin – (Certified IT Business Consultant),
 - Geprüfter IT-Entwickler oder geprüfte IT-Entwicklerin – (Certified IT Systems Manager),
 - Geprüfter IT-Ökonom oder geprüfte IT-Ökonomin – (Certified IT Marketing Manager),
 - Geprüfter IT-Projektleiter oder geprüfte IT-Projektleiterin – (Certified IT Business Manager),
 - Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge oder geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin,
 - Geprüfter Pharmareferent oder geprüfte Pharmareferentin,
 - Geprüfter Prozessmanager Elektrotechnik oder geprüfte Prozessmanagerin Elektrotechnik,
 - Geprüfter Prozessmanager Mikrotechnologie oder geprüfte Prozessmanagerin Mikrotechnologie,
 - Geprüfter Prozessmanager Produktionstechnologie oder geprüfte Prozessmanagerin Produktionstechnologie,
 - Verkaufsleiter im Lebensmittelhandwerk oder Verkaufsleiterin im Lebensmittelhandwerk,
 - Geprüfter Berufspädagoge oder geprüfte Berufspädagogin,
 - Geprüfter Betriebswirt oder geprüfte Betriebswirtin,
 - Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung oder geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung,
 - Geprüfter Technischer Betriebswirt oder geprüfte Technische Betriebswirtin,
 - Geprüfter Strategischer Professional oder geprüfte Strategische Professional:
 - Geprüfter Informatiker oder geprüfte Informatikerin – (Certified IT Technical Engineer),
 - Geprüfter Wirtschaftsinformatiker oder geprüfte Wirtschaftsinformatikerin – (Certified IT Business Engineer);
2. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage landesrechtlich geregelter Weiterbildung an Fachschulen (Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz) – Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt oder staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin (in allen Fachrichtungen), – Staatlich geprüfter Wirtschafter oder staatlich geprüfte Wirtschafterin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Gestalter oder staatlich geprüfte Gestalterin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Betriebswirt oder staatlich geprüfte Betriebswirtin beziehungsweise staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter oder staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin,
 - Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin;
3. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 sowie § 51a Absatz 2 HwO über die Anforderungen in der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A beziehungsweise B zur HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
4. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage der Fortgeltung bestehender Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen nach § 122 HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
5. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage von Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen nach § 53 BBiG beziehungsweise § 42 Absatz 1 HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
6. Die im Folgenden aufgeführten beruflichen Fortbildungsqualifikationen aller zuständigen Stellen nach § 54 BBIG

- Fachwirte, Meister und Techniker aller Fachrichtungen oder Fachwirtinnen, Meisterinnen und Technikerinnen aller Fachrichtungen, Geprüfte Berufsspezialisten aller Fachrichtungen oder Berufsspezialistinnen, Bachelor Professional in, Master Professional in

7. Staatlich anerkannte akademische Grade
 Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen und denen Gleichgestellte, Doktoratsebene.

Anlage A 25 – ErrV
Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)

Vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 207)

Zuletzt geändert durch
Artikel 11 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107)

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Näherer Bereich

(1) Dienststelle im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für die Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters.

(2) [1]Die Möglichkeit, die Dienststelle nach Absatz 1 in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, ist gegeben, wenn die einfache Wegstrecke zur zuständigen Dienststelle in höchstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann. [2]Sind in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, so wird im Einzelfall eine entsprechend längere Zeitspanne als angemessen anerkannt. [3]Der Bereich im grenznahen Ausland, der nach § 7b Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum näheren Bereich zählt, ist der Bereich, der sich von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in einer Tiefe von 30 Kilometern in das ausländische Hoheitsgebiet erstreckt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Erreichbarkeit eines möglichen Arbeitsorts oder des Ortes, an dem die Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

§ 2 Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme

(1) [1]Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen kann. [2]Die Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt auch vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können und eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt.

(2) [1]Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Samstag. [2]Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen zugehen, ist es für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn sie vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis genommen werden können.

(4) [1]Bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 angenommen, wenn sie die Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 1 einmal pro Leistungsmonat persönlich aufsucht. [2]Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache nach Satz 1 mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 3 Weitere wichtige Gründe

[1]Ein wichtiger Grund für einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegt neben den in § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen

1. im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes,
2. wegen Pflegebedürftigkeit oder
3. im Todesfall eines oder einer Angehörigen nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

[2]Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. [3]Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

§ 4 Zustimmungsverfahren

(1) [1]Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person soll die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Verlassen des näheren Bereichs beantragen. [2]Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass sie die zugehenden Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann. [3]§ 6 dieser Verordnung sowie § 7b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) [1]Die Zustimmung kann nach dem Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, wenn es der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen zu beantragen. [2]Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.

(3) Die Zustimmung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des wichtigen Grundes, auf den sich der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte beruft, vorliegen und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mitgeteilt hat, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

(4) [1]Die nach Maßgabe des § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilende Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden. [2]Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht arbeitslos sind, insbesondere bei Personen, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden und bei Schülerinnen oder Schülern gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.

§ 5 Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs aus wichtigem Grund

(1) [1]Die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation ist ein wichtiger Grund für die Dauer der Maßnahme. [2]Zu der Teilnahme gehören auch die Tage der An- und Abreise.

(2) [1]Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr für die Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt. [2]Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme an der Veranstaltung müssen nachgewiesen werden.

(3) Im Fall von Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes vor.

(4) Bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer ihrer Ausübung vor.

(5) [1]In den Fällen des § 3 liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der erforderlichen Unterstützung vor. [2]Die Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs soll zwölf Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 6 Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

[1]Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbstätige leistungsberechtigte Person

1. aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und
2. dem Jobcenter mitgeteilt hat, dass die Erwerbstätigkeit eine Abwesenheit erfordert.

[2]Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abwesenheit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein muss. [3]Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 soll vor dem erstmaligen Verlassen des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgen. [4]Dem Jobcenter ist zudem mitzuteilen, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 7 Zustimmung bei Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund

(1) [1]Die nach § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit durch den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. [2]Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann. [3]Die nach § 7b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund soll drei Wochen je Kalenderjahr nicht überschreiten. [4]Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einem länger als drei Wochen dauernden Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs erteilt werden.

(2) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Grundsicherungsgeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen.

§ 7 geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 8 Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Grundsicherungsgeld beziehen

Sofern die Agentur für Arbeit bei einer Person, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat, den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685; 1998 S. 1100), die zuletzt durch die Anordnung vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5) geändert worden ist, anerkannt hat, so gilt für diese Person auch für den Bezug von Grundsicherungsgeld die Zustimmung für die Abwesenheit außerhalb des näheren Bereich als erteilt.

§ 8 geändert durch Art. 11 G. v. 16.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), in Kraft ab 01.07.2026

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang A 26 – BBFestV 2026

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2026 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2026 – BBFestV 2026)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2026 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2027 festgelegt wird, beträgt

1. 6,5 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
2. 8,6 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
3. 4,6 Prozentpunkte für Berlin,
4. 7,5 Prozentpunkte für Brandenburg,
5. 10,0 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen,
6. 10,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 7,1 Prozentpunkte für Hessen,
8. 10,0 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
9. 12,7 Prozentpunkte für Niedersachsen,
10. 10,0 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
11. 6,9 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
12. 8,4 Prozentpunkte für das Saarland,
13. 12,1 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
14. 8,3 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
15. 9,2 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
16. 11,2 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2026

1. 73,3 Prozent für Baden-Württemberg,
2. 71,4 Prozent für den Freistaat Bayern,
3. 67,4 Prozent für Berlin,
4. 70,3 Prozent für Brandenburg,
5. 72,8 Prozent für die Freie Hansestadt Bremen,
6. 73,3 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 69,9 Prozent für Hessen,
8. 72,8 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
9. 75,5 Prozent für Niedersachsen,
10. 72,8 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
11. 79,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
12. 71,2 Prozent für das Saarland,
13. 74,9 Prozent für den Freistaat Sachsen,
14. 71,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
15. 72,0 Prozent für Schleswig-Holstein und
16. 74,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2027

1. 73,3 Prozent für Baden-Württemberg,
2. 71,4 Prozent für den Freistaat Bayern,
3. 67,4 Prozent für Berlin,
4. 70,3 Prozent für Brandenburg,
5. 72,8 Prozent für die Freie Hansestadt Bremen,
6. 73,3 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 69,9 Prozent für Hessen,

8. 72,8 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
9. 75,5 Prozent für Niedersachsen,
10. 72,8 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
11. 79,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
12. 71,2 Prozent für das Saarland,
13. 74,9 Prozent für den Freistaat Sachsen,
14. 71,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
15. 72,0 Prozent für Schleswig-Holstein und
16. 74,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.